



2021 RATGEBER Förderung



BODEN GUT MACHEN

REGENERATIVE LANDWIRTSCHAFT ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ



Sie wollen mehr über unsere Initiative „Boden gut machen“ erfahren und Teil eines Wissensnetzwerks werden? Dann informieren Sie sich über:

www.rwz.de/boden-gut-machen



Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Straße 1a • 50668 Köln • Tel.: 02 21 / 16 38-172 • www.rwz.de

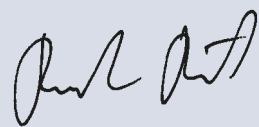
Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt der 29. Ratgeber Förderung. In einer Zeit, in der ein zentrales Thema die Medien beherrscht, hat diese kompakte Information rund um die Förderung der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen schon fast etwas von Beständigkeit. In gewohnter Weise erklären Ihnen die Förderungsexperten und -expertinnen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, wie Sie den Weg durch die zahlreichen Förderprogramme, Regelungen und Vorschriften finden, um keine Prämien zu verschenken.

Beim Durchblättern werden Sie zahlreiche Informationen finden, die Ihnen vertraut sind. Aber auch in diesem Jahr gibt es wieder einige Änderungen im Detail, die Sie unbedingt beachten sollten und die wir deshalb für Sie extra gekennzeichnet haben. Wie immer lohnt es sich, genau hinzusehen, denn alles, was Sie schon bei der Antragstellung richtig machen, vermeidet späteren Ärger.

Bedingt durch die Pandemiesituation werden die Antragstellung und die Mithilfe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer komplett digital und kontaktlos ablaufen. Dieses Verfahren hat sich bereits im vergangenen Jahr hervorragend bewährt. Wenn Sie eine persönliche Beratung oder Mithilfe bei der Antragstellung wünschen, wenden Sie sich umgehend an Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, denn auch bei der kontaktlosen Beratung und Mithilfe werden die Termine in der letzten Phase der Antragstellung in den Wochen vor dem 17. Mai wieder knapp.

Über die Zukunft der gemeinsamen Agrarpolitik und damit über die künftige Ausgestaltung der Förderung für die Landwirtschaft wird in Berlin und Brüssel heftig diskutiert. Im Moment spricht einiges dafür, dass es in der Summe weniger Geld gibt, die Antragstellung aber sicher nicht einfacher wird. Was immer am Ende dabei herauskommt und was das für Ihren Betrieb bedeutet, Sie werden es lesen im 30. Ratgeber Förderung im nächsten Jahr um diese Zeit.



Bernhard Rüb

- 4 So läuft's in diesem Jahr
- 9 Zahlungsansprüche – was ist zu beachten?
- 11 Zahlungsansprüche und die Steuern
- 13 Flächenverzeichnis bleibt wichtig
- 24 Prämie für junge Landwirte
- 26 So klappt's mit dem Greening
- 34 Sinnvolle Streifen im Feld
- 37 Blühstreifen und Blühflächen richtig anlegen
- 40 Beihilfe für ganzjährig genutzte Flächen
- 42 Luftbilder im Internet finden
- 43 Prämie auch für Landschaftselemente
- 47 Dauergrünland wird geschützt
- 51 Schutz für bedrohte Arten
- 52 Schutzgebiete bekommen einen Ausgleich
- 54 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 55 Agrarumweltmaßnahmen und Ökolandbau
- 59 Tiergerechte Haltung wird gefördert
- 60 Elektronischer Antrag: So geht's mit ELAN
- 63 Vor-Ort-Kontrolle unter Corona-Bedingungen
- 65 Vorabprüfung macht Korrekturen möglich
- 66 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich),
Natascha Kreuzer, Lea-Kathrin Piepel,
Saskia Wietmann
Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen, Pressestelle
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Telefon: (02 21) 5 34 03 51
E-Mail: info@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18, 53123 Bonn
Telefon: (02 28) 5 20 06-500
Telefax: (02 28) 5 20 06-543
E-Mail: info@rl-verlag.de
Internet: www.rl-verlag.de

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
Telefon: (02 28) 5 20 06-533
E-Mail: markus.schulz@lz-rheinland.de

Satz/Layout:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

Titelfoto:

JCB

So läuft's in diesem Jahr

Bei den Flächenprämien geht es um viel Geld für Ihren Betrieb. Geld, das die Betriebe dringend benötigen, auch wenn die Antragstellung einigen Aufwand bedeutet. Tipps und Hinweise zur Antragstellung gibt Roger Michalczyk.

Gegenüber der Antragstellung im letzten Jahr haben sich wenig Änderungen ergeben, jedoch schleicht sich gerade dann schnell Routine bei der Antragstellung ein. Routine, die zu vermeidbaren Fehlern und gegebenenfalls zu Prämienkürzungen führen kann. Kürzungen heißt weniger Geld. Es gilt also, größtmögliche Sorgfalt bei der Antragstellung walten zu lassen und den notwendigen Überblick zu behalten.

► Vier Prämien

Die Direktzahlungen stellen den größten Anteil der jährlichen Prämien. Neben der Basisprämie, die die Grundlage für die Direktzahlungen bildet, kommen noch weitere Prämien hinzu. Die Greeningprämie wird immer mit der Basisprämie beantragt: Das gilt auch für die Antragsteller, die aufgrund bestimmter Sonderregelungen von den Greeningauflagen befreit sind. Weiterhin kommt die Umverteilungsprämie für bis zu maximal 46 ha hinzu, auch wenn mehr als 46 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaftet werden. Die Junglandwirteprämie gewährt einen gesonderten Zuschlag für Junglandwirte für maximal 90 ha Fläche. Die aufgeführten Bestandteile der Direktzahlungen gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden.

Die Direktzahlungen werden seitens der EU im Rahmen der Haushaltsdisziplin gekürzt. Es ist um einen festen

Prozentsatz zu kürzen, sofern insgesamt die Freibetragsgrenze in Höhe von 2 000 € überschritten wird. Der jeweils anzuwendende Kürzungssatz wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.

Werden diese so zurückgehaltenen Finanzmittel von der EU, zum Beispiel für die Bewältigung von größeren Krisen im landwirtschaftlichen Sektor, nicht benötigt, werden diese Mittel im Folgejahr an die Antragsteller, deren Direktzahlungen insgesamt einen Betrag von 2 000 € überschreiten, wieder ausbezahlt.

► Basis sind Zahlungsansprüche

Für den Prämienersatz muss eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen anhand der Beantragung von beihilfefähigen Flächen erfolgen. Die jeweiligen Prämien beziehen sich immer auf die mit Zahlungsansprüchen aktivierte Fläche. Für 1 ha beihilfefähiger Fläche wird ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert. Die Bagatellgrenze in Höhe von 1 ha beihilfefähiger, bewirtschafteter Fläche, mit der mindestens ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, gilt auch weiterhin. Hierbei werden auch die dazugehörigen Landschaftselemente (LE) berücksichtigt.

Die Zahlungsansprüche lassen sich seit einigen Jahren bundesweit aktivieren und weisen, unabhängig von der

Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland, einen einheitlichen Wert von derzeit geschätzt rund 175 € auf. Ebenso ist es möglich, Zahlungsansprüche bundesweit zu handeln. Ein Handel mit Zahlungsansprüchen, der privatrechtlich abgeschlossen wird, muss im Anschluss an den Übergang der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank unter www.zi-daten.de durch die Handelspartner registriert werden.

Zahlungsansprüche müssen innerhalb einer Zwei-Jahresfrist mindestens einmal aktiviert werden. Erfolgt dieses nicht, werden die nicht genutzten Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen. Es ist also ratsam, auf die vollständige Aktivierung aller Zahlungsansprüche zu achten. Da ein Einzug auch bereits gehandelte Zahlungsansprüche betreffen kann, ist es bei einer Übernahme von Zahlungsansprüchen sinnvoll, sich im Vorfeld über die erfolgte Aktivierung im Vorjahr zu informieren. Nach dem derzeitigen Stand besteht die Möglichkeit, dass mit Umsetzung der nächsten Agrarreform die Zahlungsansprüche entfallen, auch dieser Aspekt ist bei einer geplanten Übernahme zu bedenken. Zahlungsansprüche können nur noch an Junglandwirte und Neueinsteiger unter bestimmten Voraussetzungen neu zugewiesen werden, siehe Seite 9.

► Flächen nur am Bildschirm

Herzstück des Sammelantrags ist die Flächenaufstellung. Hierbei sind die beantragten Flächen am Bildschirm in eine Luftbildkarte einzuzeichnen. Diese geobasierte Antragstellung ist durch die EU vorgeschrieben. Die Anzeige der beantragten Flächen des Vorjahres in der Antragssoftware ist sehr hilfreich. Flächen, die sich nicht geändert haben, können für das diesjährige Antragsverfahren übernommen wer-

Greening, wie zum Beispiel die Anlage von Blühstreifen, ist weiterhin Pflicht.
Foto: Carolin Kowol



den. Die computergestützten Prüfungen und im Programm hinterlegten Hinweise helfen eine fehlerhafte Antragstellung zu vermeiden.

Neu

In diesem Jahr kann im ELAN-Programm die Hangneigungskulisse zur Anzeige zugeschaltet werden. Diese Kulisse dient nur zu Auskunftszwecken, weitere programmseitigen Prüfungen, wie beispielsweise Flächenprüfungen, sind nicht hinterlegt.

Werden Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet, so sind diese neben der Antragstellung in Nordrhein-Westfalen auch in den entsprechenden Programmen zur Antragstellung der betreffenden Bundesländer einzuzichnen. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, mit den zuständigen Ämtern in den betreffenden Bundesländern frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

► Prämienempfänger einsehbar

Gemäß den EU-Regelungen müssen alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht werden. Die Zahlungsempfänger werden namentlich unter Angabe der Höhe der Prämienauszahlung der Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen (AUM) veröffentlicht. Dieses gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, allerdings werden Kleinerzeuger nur in anonymisierter Form aufgeführt. Unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de lassen sich die Prämienempfänger der letzten zwei Jahre abfragen.

► Für Kleinerzeuger nur Ausstieg möglich

Ein Einstieg für die Landwirte in die sogenannte Kleinerzeugerregelung ist

nicht mehr möglich. Bei dieser Regelung werden die Direktzahlungen, bei gleichzeitiger Befreiung von den Cross-Compliance- und Greeningauflagen, einzelbetrieblich auf insgesamt maximal 1 250 € begrenzt. Fachrechtliche Vorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten. Die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung erfolgt freiwillig, ebenso ist durch einen letztjährigen Teilnehmer ein Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung möglich. Dieser Ausstieg muss erklärt werden, ein Wiedereinstieg in diese Regelung ist dann in den Folgejahren ausgeschlossen. Ein Ausstieg bedeutet aber auch, dass die Cross-Compliance-Regelungen und die Greeningauflagen einzuhalten sind. Im Antragsverfahren muss ausdrücklich in einer gesonderten Anlage die weitere Teilnahme oder auch der Ausstieg aus dieser Regelung erklärt werden.

► Pflicht zum Greening

Das Greening muss für alle bewirtschafteten Flächen erbracht werden und betrifft somit grundsätzlich die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen und in Teilbereichen auch gestaffelte Regelungen, siehe Artikel Greening, Seite 26.

Das Greening unterteilt sich in drei Bereiche, wobei die Anbaudiversifizierung als Ziel die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge hat. Es sind die Anforderungen hinsichtlich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebs zu beachten. Ein weiterer Bereich im Greening ist die Dauergrünlanderhaltung. In den umweltsensiblen Gebieten, diese umfassen die FFH-Gebiete, gilt ein einzelbetriebliches, generelles Umwandlungsverbot. Für das Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt, dass der Umbruch von

Dauergrünland einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung einer vergleichbaren Neuansaat unterliegt.

Der dritte Baustein der Greeningregelungen ist die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Hierbei müssen einzelbetrieblich mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche als ÖVF erbracht werden. Wichtig ist, dass der Antragsteller nachweislich die Verfügungsgewalt über die ÖVF hat. Als ÖVF gelten neben den Landschaftselementen (LE) auch Bracheflächen, Streifen stillgelegter Ackerflächen und der Anbau bestimmter Kulturen als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht. Ebenso kann der Anbau von Miscanthus und Silphie als nachwachsende Rohstoffe als ÖVF anerkannt werden.

Neu

Gewässerrandstreifen, die aufgrund ihrer Hangneigung begrünt werden müssen und nur noch alle fünf Jahre umgebrochen werden dürfen, können als ÖVF-Streifen beantragt werden. Werden diese Streifen gleichzeitig auch in einer Agrarumweltmaßnahme gefördert, so wird die Prämienhöhe entsprechend angepasst.

Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, werden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Vorrangflächen angewendet.

► Welche Flächen sind beihilfefähig?

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gelten als prämienberechtigt. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt auch weiterhin eine Mindesttätigkeit, also eine Mindest-



Termine 2021

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraums von Bracheflächen und Streifen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen	1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen.
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen) Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Bracheflächen und ÖVF-Streifen, einzelne begründete Ausnahmen zulässig Ende der Frist zur Neuanlage von AUM-Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	11. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
15. Mai	Ende des Aussaatzeitraums für Leguminosen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen Ende der Frist zur Neuanlage von AUM-Blüh- und Schonstreifen sowie -flächen	21. Juni	Frist für die Rückmeldung von Flächenkorrekturen im Rahmen der Vorabprüfung der Flächenangaben
17. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: ■ Basisprämie und Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Umverteilungsprämie ■ Junglandwirteprämie ■ Ausstiegserklärung aus Kleinerzeugerregelung ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte) Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Flächen muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum maßnahmenspezifisch geregelt. Abgabe der Auszahlungsanträge für: ■ Extensive Grünlandnutzung ■ Anbau von Zwischenfrüchten ■ Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz ■ Abgabe des Antrags auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen Folge- und Erweiterungsanträge (einjährig) für 2021 auslaufende Bewilligungen, Beantragung mittels ELAN im Zusammenhang mit der Antragstellung im Sammelantrag ■ Extensive Grünlandnutzung ■ Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz	30. Juni	Fristende für die Einreichung von Folge- und Erweiterungsanträge (einjährig) für 2021 auslaufende Bewilligungen, Beantragung nur mittels Papierformular: ■ Extensive Grünlandnutzung ■ Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen Fristende für die Einreichung von Grundanträgen für Neueinsteiger, Beantragung nur mittels Papierformular ■ Zweijähriger Verpflichtungszeitraum: ■ ökologischer Landbau ■ Einjähriger Verpflichtungszeitraum: ■ Extensive Grünlandnutzung ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz ■ Einjähriger Antrag auf Förderung von Haltingsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2022
bis 1. Oktober	Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening gemeldet werden. In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als Ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch schriftlich informiert werden.	30. Juni	Ende des Mulch- und Mähverbots auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen) sowie auf verschiedenen Ökologischen Vorrangflächen
15. Oktober	Einreichfrist der Herbstserklärung für Teilnehmer der Maßnahme AUM Anbau von Zwischenfrüchten (relevant für Auszahlungsanträge 2022)	bis 1. Oktober	Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening gemeldet werden. In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als Ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch schriftlich informiert werden.
15. November	Bis zu diesem Termin ist die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche) durchzuführen	15. Oktober	Einreichfrist der Herbstserklärung für Teilnehmer der Maßnahme AUM Anbau von Zwischenfrüchten (relevant für Auszahlungsanträge 2022)
Mitte Dezember	Auszahlung der einjährigen Maßnahme Sommerweidehaltung Auszahlung für die ELER-Flächenmaßnahmen Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM Anbau von Zwischenfrüchten, AUM vielfältige Kulturen, Langjährige Stilllegung	15. November	Bis zu diesem Termin ist die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche) durchzuführen
Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte	Mitte Dezember	Auszahlung der einjährigen Maßnahme Sommerweidehaltung Auszahlung für die ELER-Flächenmaßnahmen Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM Anbau von Zwischenfrüchten, AUM vielfältige Kulturen, Langjährige Stilllegung
15. Mai bis 15. August	Zeitraum, in dem die grobkörnigen Leguminosen (Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen), sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, sich auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens 3 Tage vorher der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen.	Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte
15. Mai bis 31. August	Zeitraum, in dem sich die feinkörnigen Leguminosen (zum Beispiel Klee), sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. In diesem Zeitraum ist eine Schnittnutzung oder eine Samengewinnung erlaubt.	31. Januar 2022	Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Agrarumweltmaßnahmen Extensive Grünlandnutzung und ökologischer Landbau Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2021 in der einjährigen Maßnahme Haltingsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant)
31. Mai	Letzter Termin zur Einsaat der ÖVF-Brache mit Honigpflanzen	15. Februar 2022	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben.
31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierassen: ■ Ab diesem Zeitpunkt können Änderungen, die zu einer Erhöhung der Antragsfläche oder der Zuwendung führen, nicht mehr für die Auszahlung berücksichtigt werden.	Für bestimmte Kreise im Rheinland ist dieser Termin auf den 1. Februar vorgezogen worden.	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Winterfrüchte/Winterzwischenfrüchte, die nach den stickstoffbindenden Pflanzen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen eingesät werden müssen, auf der Fläche verbleiben.
		Februar/März 2022	Auszahlung für bestimmte ELER-Maßnahmen für Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021

pflege voraus. Bei der Einhaltung der Pflege sowie der Einhaltung von Aussaatterminen bei der Begrünung von Bracheflächen sind bestimmte Ausnahmen zulässig. Diese Mindestpflege, zum Beispiel Mähen, Häckseln oder Mulchen, ist bis zum 15. November des Antragsjahrs durchzuführen. Wird dieser Termin überschritten, entfällt die Beihilfefähigkeit für die betroffene Fläche. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in der Regel zwischen dem 1. April und dem 30. Juni aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot besteht.

Es gibt eine Ausschlussliste, in der generell nicht förderfähige Flächen definiert sind. Hierzu zählen beispielsweise Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Freizeit- und Sportflächen, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, wie zum Beispiel Straßenbegleitgrün, Deponieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden. Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Können Flächen beispielsweise mangels fehlender Zustimmung durch den Eigentümer nicht je-

derzeit betreten werden, so gelten diese Flächen als nicht ermittelbar und somit als nicht beihilfefähig.

Alle Flächengrößen sind durch Einzeichnung in die Luftbildkarte anzugeben. Für die beantragten Flächen muss die zutreffende Nutzartcodierung mitgeteilt werden, die sich aus der Hauptnutzungskultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli ergibt.

Neu

Die Beantragung der sogenannten Blüh- und Bejagungsschneisen erfolgt in diesem Jahr mithilfe des ELAN-Programms. Dort werden mittels Bindung die entsprechenden Flächen gekennzeichnet, siehe hierzu Seite 34.

► Geld zum Jahresende

Im Frühsommer werden Vorabprüfungen der Flächen vorgenommen, in deren Rahmen Flächenüberbeantragungen sanktionsfrei korrigiert werden können. Im Rahmen der späteren Prämienberechnung wird eine Saldierung der Flächen vorgenommen, das heißt,



dass positive und negative Abweichungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese saldierte Abweichung ist dann relevant für die vorzunehmenden Kürzungen und Sanktionsberechnungen.

Der Abgabeschluss für den Sammelantrag ist in diesem Jahr am 17. Mai.

Foto: Natascha Kreuzer

MACHT ERTRAG ZUM ERFOLG

Unschlagbar vielseitig. In Weizen und Gerste.

BONUS BayDir Premeo Sonderaktion 2021
www.agrar.bayer.de/aktion

Kostenloses AgrarTelefon:
0 800-220 220 9

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

SCNELLER
BREITER
VITALER
NACHHALTIGER

Sofortschutz mit Depotwirkung
Leistungsstark gegen alle Krankheiten
Physiologische Effekte für vollen Ertrag
Innovatives Resistenzmanagement

www.agrar.bayer.de/Xpro

Hilfe gewünscht?

Auch in diesem Jahr steht die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuverlässiger Partner für Fragen rund um das Antragsverfahren zur Verfügung. Die Kreisstellen bieten allen Antragstellern kompetente, gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage sollte frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart werden. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Mithilfe wie auch schon im Vorjahr per Telefon oder im Bedarfsfall über eine Internetanwendung.

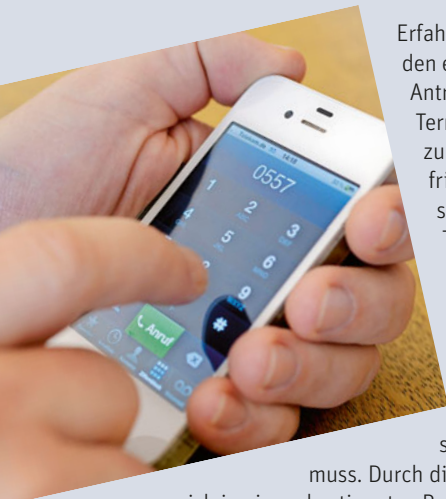


Foto: Landpixel

Erfahrungsgemäß sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 17. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle die Antragstellung durchführen muss.

Durch die Vorabprüfung lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also von Vorteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

Für telefonische Rückfragen stehen die Kreisstellen von Montag bis Donnerstag in der Zeit 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Telefonnummern gibt es unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Wegweiser unter Kreisstellen. Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese zentrale Telefon-Hotline steht für allgemeine Fragen, aber auch bei technischen Problemen mit dem ELAN-Programm zu den oben genannten Zeiten unter der Nummer 02 51/23 76-2 01 zur Verfügung. Diese Hotline kann jedoch nicht die Mithilfe bei der Antragstellung bieten, wie dies im Rahmen eines persönlichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in der auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, werden diese möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Dort sind auch die Erklär-Videos rund um ELAN verlinkt. Die Videos gibt es auch direkt im Youtube-Kanal der Landwirtschaftskammer NRW in der Playlist ELAN. Diese Videos haben sich in den letzten Jahren bewährt, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, so wenden Sie sich an Ihre Kreisstelle, da keine Möglichkeit besteht, einen Antrag mittels Papierformularen zu stellen. **Roger Michalczyk**



Die Basisprämie stellt nach wie vor den größten Anteil der Prämien dar.

Foto: Mario Mertens

Im Sommer und Herbst erfolgen dann die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, die durch die EU vorgeschrieben sind. Eine Vielzahl der Kontrollen erfolgt als sogenannte Fernerkundung, dabei werden die Flächen per Satellit überprüft, siehe Seite 63. Die Prämienauszahlung der Direktzahlungen ist für Ende Dezember geplant, ein genauer Termin wird bundesweit erst im Spätherbst festgelegt.

► Was sonst noch zu beachten ist

Im Antragsverfahren des Jahres 2021 werden die ausgezahlten Flächen mit dem ELAN-Programm vorgegeben. Sollten sich Flächen geändert haben, können diese Änderungen im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Es ist auch möglich, dass letztjährig festgestellte und gegebenenfalls akzeptierte Flächenabweichungen wieder angepasst werden können. Zu beachten ist dabei jedoch, dass eine Anpassung der Flächendaten begründet sein muss und diese Anpassungen nicht zu einem fehlerhaften Antrag führen sollten.

Weichen die Anzahl der Zahlungsansprüche und die Anzahl der beihilfefähigen Hektare, über die ein Betriebsinhaber verfügt, voneinander ab, wird bei der Berechnung die kleinere Anzahl berücksichtigt. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche. Sollte ein Wechsel in der Unternehmensführung vorliegen, also ein Betriebswechsel stattgefunden haben, oder Sie erstmalig einen Antrag stellen, so wenden Sie sich rechtzeitig vor der Antragstellung an die zuständige Kreisstelle, damit dort der benötigte Zugang zum ELAN-Programm veranlasst wird.

Neu Im diesjährigen ELAN-Programm werden auch erstmalig Betriebsstätten, die in

der HIT-Datenbank hinterlegt sind, angezeigt. Diese Angaben sind zu überprüfen und gegebenenfalls im ELAN-Programm sowie in der HIT-Datenbank zu korrigieren.

► Antragsfrist beachten

Die Antragstellung in Nordrhein-Westfalen beginnt in diesem Jahr wieder Mitte März, ein entsprechendes Anschreiben mit Informationsmaterial an die Antragsteller des letzten Jahres weist darauf hin. Wie schon im letzten Jahr erfolgt eine Antragstellung ausschließlich im Online-Verfahren durch das ELAN-Programm.

Zur Vorbereitung der Antragstellung können Leerformulare im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Die Antragstellung hat in jedem Fall mit dem ELAN-Programm zu erfolgen.

► Datenbegleitschein entfällt

Neu Ab diesem Jahr wird auch in Nordrhein-Westfalen, so wie bereits in einigen anderen Bundesländern, auf das Einreichen eines unterschriebenen Datenbegleitscheins verzichtet. Sobald der Antrag elektronisch gestellt wurde, wird im ELAN-Programm eine Quittung über die elektronische Antragseinreichung erzeugt.

Diese Quittung ist im ELAN-Programm einsehbar und ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Es ist nicht erforderlich, diese Quittung an die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu schicken. Der Antragseingang bei der Zahlstelle wird mittels einer E-Mail bestätigt. Es ist also erforderlich, dass jeder ELAN-Antragsteller eine aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angibt. **◀**

Zahlungsansprüche – was ist zu beachten?

Bei den Zahlungsansprüchen gibt es in diesem Jahr keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Alles Wissenswerte zum Einzug, Handel und zur Zuweisung von Zahlungsansprüchen erläutert Silke Schwaer.

Grundsätzlich gilt: Für 1 ha Fläche wird 1 Zahlungsanspruch benötigt. Allerdings kann mit dem Bruchteil von 1 ha ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert werden.

► Einzug von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche gelten als nicht genutzt, wenn nicht alle vorhandenen Ansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Hierzu zählt auch, dass kein oder kein gültiger Antrag auf Direktzahlungen gestellt wurde, der Gesamtbetrag der Direktzahlungen unter 100 € liegt oder die Antragsvoraussetzungen künstlich geschaffen worden sind, zum Beispiel durch die Angabe eines falschen Datums der Ersteinlieferung. Zahlungsansprüche, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ge-

nutzt worden sind, sind in die Nationale Reserve einzuziehen. Dabei wird nicht auf das Intervall, sondern auf die Menge der nicht genutzten Zahlungsansprüche abgestellt. Wenn also beispielsweise ein Landwirt im Besitz von zehn Zahlungsansprüchen ist und davon 2019 nur neun und 2020 nur acht aktiviert hat, wird 2020 lediglich ein Zahlungsanspruch eingezogen, da nur ein Zahlungsanspruch zwei Jahre hintereinander nicht genutzt worden ist. Eine Übersicht zur Nutzung der Zahlungsansprüche kann den Zuwendungsbescheiden der Direktzahlungen oder dem eigenen ZAK-Konto in der ZID entnommen werden.

► Handel von Zahlungsansprüchen

Der Handel von Zahlungsansprüchen ist eine privatrechtliche Vereinbarung

zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer und sollte schriftlich in einem Vertrag geregelt werden. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs sein. Seitdem 2019 die regionale Bindung von Zahlungsansprüchen aufgehoben worden ist, haben diese bundesweit denselben Wert und können somit bundesweit gehandelt werden. Der Handel kann im Wege der endgültigen Übertragung, also als Kauf oder Verkauf oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen.

Wichtig ist insbesondere die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID, die beide Handelspartner im Internet unter www.zidaten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreistellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung. Ein Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Formulare abgerufen werden.

Sowohl die Verpachtung von Zahlungsansprüchen als auch die endgültige Übertragung in das Eigentum des Übernehmers sind auch ohne Fläche möglich. Ob eine Verpachtung oder ein Verkauf für die beteiligten Betriebe

Wer Zahlungsansprüche in der ZID übertragen möchte, benötigt für die Anmeldung seine HIT-/ZID-Nummer und die dazugehörige PIN.

Foto: landpixel



günstiger ist, hängt von vielen Faktoren ab und muss einzelbetrieblich entschieden werden. Da beim Handel aber auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind, sollte man im Vorfeld mit dem Steuerberater sprechen, siehe auch Seite 11.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist zu beachten, dass die Zahlungsansprüche vom Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden sie zwei Jahre hintereinander nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind auch diese später ersatzlos vom ZID-Konto des Übernehmers in die Nationale Reserve einzuziehen. Daher: Vor dem Handel lohnt ein Blick auf das Zahlungsanspruchs-Konto in der ZID.

► Registrierung des Handels ist Pflicht

Für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID ist eine Anmeldung mit der 15-stelligen HIT-/ZID-Registrierungsnummer und der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Nummern sind aus dem ELAN-Antragsverfahren oder der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann in der HIT-/ZID-Datenbank online angefordert werden.

Nicht nur der Abgeber muss die Übertragung in der ZID buchen, sondern auch der Übernehmer. Er muss die Buchung bestätigen und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen. Bei der Abbuchung der Zahlungsansprüche durch den Abgeber wird im System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die dem Übernehmer auszuhändigen ist, da der Übernehmer diese für die Zubuchung der Zahlungsansprüche benötigt. Es ist möglich, diese vom System erzeugte Anlage zur ZA-Übergabe auszudrucken, sodass dieses Dokument auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden kann. Sind bestimmte Zahlungsansprüche durch den Abgeber gebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, kann die gesamte Buchung storniert werden. Aus Sicherheitsgründen gibt es allerdings für den Abgeber eine zweiwöchige Sperrfrist, das heißt, die Stornierung kann erst

nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen. Im Bedarfsfall und bei Nachweis einer Fehlbuchung kann die Kreisstelle die Buchung allerdings auch sofort stornieren. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden.

► Fristen beachten

Die tatsächliche Übertragung von Zahlungsansprüchen ist binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang in der ZID zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Für deren Aktivierung im Jahr 2021 muss der Handel in der Regel allerdings bis zum 17. Mai 2021 abgeschlossen und die Zubuchung der Zahlungsansprüche durch den Übernehmer bis spätestens zum 11. Juni 2021 erfolgt sein. Zu spät gebuchte Zahlungsansprüche können beim Übernehmer im laufenden Jahr nicht mehr aktiviert und somit dann erst im nächsten Jahr genutzt werden.

► Neue Zahlungsansprüche nur in Ausnahmen fallen

Ein Zuweisungsantrag auf Zahlungsansprüche ist zusammen mit dem Sammelantrag, der den Antrag auf die Direktzahlungen und das Flächenverzeichnis enthält, zu stellen und über das ELAN-Programm bis zum 17. Mai 2021 bei der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen.

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber mit einer beihilfefähigen Fläche von mindestens 1 ha, wobei die jeweiligen Einzelflächen nicht kleiner als 0,1 ha sein dürfen. 2021 ist eine Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen nur in folgenden drei Fällen möglich – und auch nur, sofern der Antragsteller nicht bereits in den Vorjahren eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erhalten hat:

- Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte

Junglandwirte sind alle natürlichen Personen, die im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie noch keine 41 Jahre alt werden und die sich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basis- und Junglandwirteprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen haben. Bei juristischen Personen und Personengesell-

schaften muss der Junglandwirt die Gesellschaft zudem wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinn und finanziellen Risiken kontrollieren. Wichtig für die gültige Antragstellung ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegt.

- Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger

Neueinsteiger sind diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf Basisprämie stellen. Als Neueinsteiger gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Eine GbR-Gründung ist zum Beispiel kein Grund für eine Neuzuweisung. Zudem ist auch hier zu beachten, dass für die gültige Antragstellung der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

- Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände 2015

Antragsteller können für im Jahr 2015 geltend gemachte Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2021 beantragen, wenn der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegt. Ein solcher Umstand muss zum 17. Mai 2021 entfallen sein, um nachträglich Zahlungsansprüche zugewiesen zu bekommen.

Die Zuweisung erfolgt jedoch nur im Umfang der im Jahr 2021 bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen. Hierbei werden gegebenenfalls bereits vorhandene Zahlungsansprüche, Stichtag ist der 17. Mai 2021, angerechnet und nur die Differenz zwischen bewirtschafteter Fläche und vorhandenen Zahlungsansprüchen wird zugewiesen. Berücksichtigt werden hierbei auch die Zahlungsansprüche, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gekauft oder gepachtet worden sind. ◀



Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen kann nur an aktive Betriebsinhaber erfolgen.

Foto: agrar-press

Zahlungsansprüche und die Steuern

Bei Zahlungsansprüchen ist häufig das Finanzamt mit im Boot. Ralf Stephany, PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH, erklärt, wie Sie Ärger vermeiden.

2005 wurden den aktiv wirtschaftenden Land- und Forstwirten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erstmals Zahlungsansprüche zugeteilt. Diese Zahlungsansprüche sind Ende 2014 eingezogen worden. Ab 2015 sind dann den wirtschaftenden Betrieben neue Zahlungsansprüche (ZA) zugeteilt worden. Seit 2015 können daher nur noch aktiv wirtschaftende Betriebe Eigentümer von GAP-ZA sein. Dieses System wird bis einschließlich 2022 fortgeführt. Ab 2023 wird es eine Neuregelung geben, bei der auf die Ausgabe von Zahlungsansprüchen verzichtet werden soll.

Für 2021 bedeutet dies, dass sich im Verhältnis zu den Regelungen für das

Kalenderjahr 2020 keine größeren Änderungen ergeben. Die genaue Höhe der einzelnen Prämien steht noch nicht fest: 2020 lag die Höhe der Basisprämie bei 173,16 €/ha, die Greeningprämie bei 84,74 €/ha und der Junglandwirtezuschlag bei 44,27 €/ha. Zudem gibt es eine Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha von 51,08 € je ha, für die folgenden 31 bis 46 ha von 30,64 €/ha. Die genaue Förderhöhe wird erst zum Ende des Kalenderjahres 2021 bekannt gegeben.

► Steuerliche Einordnung

Die Zahlungsansprüche sind selbstständige immaterielle Wirtschaftsgü-

ter. Bilanzierende landwirtschaftliche Betriebe haben die 2015 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüche nicht zu aktivieren. Nur dann, wenn bereits seit 2015 zusätzliche Zahlungsansprüche entgeltlich erworben worden sind, sind diese zugekauften GAP-ZA mit ihren Ankaufspreisen in der Buchführung zu erfassen.

► Abschreibung

Mangels Anschaffungskosten sind die Zahlungsansprüche, die dem Bewirtschafter 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, nicht abzuschreiben. Diese GAP-ZA werden – wie oben ausgeführt – nicht in der Buchführung erfasst, sodass demgemäß auch keine Abschreibung erfolgen kann. Anders sieht die Rechtslage bei entgeltlich hinzuerworbenen GAP-ZA aus. Ursprünglich wollte die Finanzverwaltung hier keine Abschreibung zulassen, sie musste sich jedoch vom Bundesfinanzhof eines Besseren belehren lassen. Gekaufte, also entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche können nunmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben werden.



■ **Gerhard Kerres**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht und Agrarrecht

■ **Ralf Stephany**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht

■ **Adelheid Hensen**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Agrarrecht

■ **Hubert Feldhaus**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Telefon (0228) 52005230 · Telefax (0228) 52005231 · info@partarecht.de · www.partarecht.de

Bauen, Pachten, Erben, Steuern, Verteidigen, Grundstückserwerb, Erneuerbare Energien, Gesellschaftsgestaltung

Neue PIN erforderlich

Aus datenschutzrechtlichen Gründen haben sich die Sicherheitsanforderungen an die PIN der HIT-/ZID-Datenbank geändert. Diese PIN wird neben der ZID-Registriernummer auch für das ELAN-Antragsverfahren genutzt und muss bei der Anmeldung im ELAN-Programm eingegeben werden. Hierbei ist es gegebenenfalls notwendig, eine neue, komplexere PIN einzugeben. Die entsprechende Aufforderung wird in der Anmeldemaske angezeigt. Innerhalb dieser Maske besteht die Möglichkeit der PIN-Aktualisierung, ein Verlassen des Programms ist hierfür nicht erforderlich.

Wenn die Eingabe einer neuen PIN angefordert wird, ist zu beachten, dass eine neue PIN mindestens zehn und maximal 50 Zeichen umfassen darf. Zwingend muss die PIN mindestens einen Kleinbuchstaben, einen Großbuchstaben und eine Ziffer enthalten. Optional können auch Sonderzeichen bei der PIN-Vergabe genutzt werden.

Die Einhaltung dieser vorgeschriebenen Systematik wird programmseitig kontrolliert und bei fehlerhafter Eingabe erscheint ein entsprechender Hinweis mit der Aufforderung, die PIN-Vergabe entsprechend den jetzigen neuen Anforderungen vorzunehmen. ◀

► So Auszahlungen versteuern

Die laufende Auszahlung der Zahlungsansprüche ist der Einkommensteuer zu unterwerfen. Bilanzierende Landwirte mit dem Regelwirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres müssen die Gutschrift nach Auffassung der Finanzverwaltung erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen.

Da die mit dem Flächenantrag am 17. Mai angemeldeten Flächen während des gesamten Jahres beihilfefähig sein müssen, entsteht steuerlich die Forderung auf Auszahlung der Prämie erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Pro Wirtschaftsjahr ist daher genau eine Auszahlung zu versteuern.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Es gilt das Zuflussprinzip. Land- und Forstwirte mit einer vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG müssen dagegen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung der Zahlungsansprüche ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrags abgegolten, eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

► Verkauf und Verpachtung

Wer GAP-ZA verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um Zahlungsansprüche, die 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, ist die gesamte Differenz steuerpflichtiger Ertrag. Wenn es sich um später zugekaufte Zahlungsansprüche handelt, die weiter veräußert werden, kann der Buchwert vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

Auch die Verpachtung von GAP-ZA ist als Ertrag bei der Einkommensteuer zu erfassen. Zu den umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Verpachtung von GAP-ZA siehe unten.

► Alt-Zahlungsansprüche bis 2014

Die ersten Zahlungsansprüche sind den Land- und Forstwirten 2005 zugeteilt worden. Wie bereits ausgeführt, sind unentgeltlich zugeteilte GAP-ZA nicht bilanziell zu erfassen gewesen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit dem Einzug dieser GAP-ZA zum 31. Dezember 2014 auch keine bilanziellen Konsequenzen erfolgen mussten.

Anders sieht das aus bei den entgeltlich hinzuerworbenen Zahlungsansprüchen im Zeitraum 2005 bis 2014. Haben Sie zum Beispiel 2010 GAP-ZA entgeltlich erworben, sind diese entgeltlich erworbenen GAP-ZA auszubuchen. Dabei kann der Restwert nach Abschreibung in vollem Umfang als Betriebsaufwand steuerlich geltend gemacht werden. In dem Zeitraum vor 2015 entgeltlich erworbene GAP-ZA stehen daher heute nicht mehr in Ihrer Bilanz.

► Umsatzsteuer und Zahlungsansprüche

Die laufende Auszahlung der GAP-ZA unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze. Anders sieht es aus, wenn Zahlungsansprüche verpachtet oder veräußert werden. Vor einiger Zeit hat die Rechtsprechung entschieden, dass sowohl die Veräußerung als auch die Verpachtung von GAP-ZA der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es greift hier nicht der landwirtschaftliche Pauschalierungssatz von 10,7 % Umsatzsteuer, sondern der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer. Im Ergebnis sind daher jeder Verkauf und jede Verpachtung eines GAP-ZA umsatzsteuerpflichtig mit 19 %. Sollte ein Verkauf in dem

Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 stattgefunden haben, gilt ein Steuersatz von 16 %. Dieser wurde coronabedingt von der Bundesregierung für sechs Monate herabgesetzt.

Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn der Veräußerer oder Verpächter der GAP-ZA umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist. Als solcher gilt man, wenn die Gesamtumsätze des Unternehmens einschließlich der landwirtschaftlichen Umsätze ab 2020 in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 22 000 € betragen. Bis 2019 betrug die Kleinunternehmergrenze noch 17 500 €/Jahr. Aber Vorsicht: Wenn Sie aus anderen Gründen umsatzsteuerpflichtig sind, zum Beispiel im Rahmen der Besteuerung einer Photovoltaik-Anlage, müssen alle Umsätze zusammengerechnet werden. Man überschreitet dann schnell diese Kleinunternehmergrenze.

Ist in dem Pachtvertrag keine Aufteilung der Pachtzahlungen auf den Grund und Boden einerseits und die GAP-ZA andererseits vorgenommen worden, setzt die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage für die Verpachtung des GAP-ZA den Auszahlungswert an. Wenn die Parteien in dem Pachtvertrag dem GAP-ZA aber einen Wert von zum Beispiel 20 €/ZA zugewiesen haben, ist nur dieser tatsächlich vereinbarte Betrag der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

► Fazit

Die steuerliche Behandlung der GAP-ZA hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert. Etwas länger hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung die Abschreibbarkeit entgeltlich erworbener GAP-ZA anerkannt hat.

Besonders zu achten ist auf die zutreffende Umsatzsteuer bei der Veräußerung oder der Verpachtung von GAP-ZA. Hier ist besonders zu prüfen, ob der Verpächter überhaupt Eigentümer der GAP-ZA im steuerlichen Sinne ist. Die Kleinunternehmerregelung von 22 000 € – das ist neu ab 2020 – ist in jedem Fall zu beachten.

Stehen bei Ihnen Veränderungen an, so zum Beispiel bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung eines Betriebs, sind immer auch die Steuerregeln für die Zahlungsansprüche zu berücksichtigen. Holen Sie daher vorher fachlichen Rat bei Ihrer Buchstelle oder Ihrem Steuerberater ein. ▶



Flächenverzeichnis bleibt wichtig

Für den Erhalt der Direktzahlungen und als Grundlage von Agrarumweltmaßnahmen ist ein korrektes Flächenverzeichnis die Voraussetzung. Es ist somit der wichtigste Bestandteil des Sammelantrags und sollte besonders gewissenhaft ausgefüllt werden. Fehler im Flächenverzeichnis können teuer werden. Wie Fehler vermieden werden können, erläutern Dominik Schmitz und Roger Michalczyk.

Alle Antragsteller, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, haben ein Anschreiben zur Antragstellung 2021 erhalten. In diesem Anschreiben wird der Zugang zur Anwendung ELAN-NRW mitgeteilt. Außerdem enthält das Schreiben das Merkblatt zum Antragsverfahren, ein Mitteilungsblatt der Kreisstelle sowie gegebenenfalls eine Kurzanleitung für das ELAN-Programm.

Sämtliche bewirtschafteten Flächen und Landschaftselemente (LE) müssen im Sammelantrag vollständig in digitaler Form grafisch erfasst werden. Ebenfalls müssen Flächen, die außerhalb der Landesgrenze von NRW bewirtschaftet werden, erfasst werden. Nur durch die vorgeschriebene geodatenbasierte Erfassung jeder bewirtschafteten Fläche können die gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen durchgeführt werden.

► Antragstellung geht mit ELAN

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält

ELAN das Flächenverzeichnis mit den vorgelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2020 zum Stand Februar 2021. Die Angaben sind zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Neu hinzugekommene Flächen sind aufzunehmen, nicht mehr bewirtschaftete Flächen sind zu löschen, vorgeblendete Angaben zu prüfen und Schlagänderungen sind zu berücksichtigen. Eine ungeprüfte Übernahme dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Im Flächenverzeichnis ist aber zwingend die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebs aufzuführen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen.

Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzichnen. Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblocks im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Foto: landpixel

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme anderer Bundesländer zu übertragen, können Sie in der Software ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragsystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

► Was tun mit neuen Flächen?

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können Sie diese selbst im Internet mithilfe des eingesetzten Programms TIM-online des Landes NRW suchen, siehe Seite 42.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der Flä-

► Codierungen der möglichen Typen von Ökologischen Vorrangflächen und zulässigen Fruchtarten

Code (Eintrag in Spalte 19)	Typ der Ökologischen Vorrangflächen	Für Teilschläge, die als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten (Codes) möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke	- alle AL-Fruchtarten <u>außer</u> 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 594, 595, 859 - kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
2	Untersaat	- alle AL-Fruchtarten <u>außer</u> 56, 210, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421–433, 510–520, 563, 573, 574–576, 590–595, 602–604, 633–686, 701–710, 721–799, 803, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996 - kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
4	ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer, Wald- und Feldrand)	nur 56, 563, 573, 574, 576
5	Pufferstreifen auf Grünland	nur 57, 572
7	Kurzumtriebsplantagen	nur 841
8	Leguminosen	nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913
10	Brachen ohne Erzeugung	nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
11	Nachwachsende Rohstoffe	nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	594, 595

chenidentifikator FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere detaillierte Informationen hierzu können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

► Was muss wohin?

In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Unverzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIK)

erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis vorgeblendet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblocks, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen, also auf den Quadratmeter genau, angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

► Förderfähigkeit beachten

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Basisprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass ge-

gebenenfalls nicht mit allen Flächen die Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Gründe hierfür können die Nichterreichung der Mindestgröße des Schlags in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder die Tatsache, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe Seite 9).

Werden auf angegebenen Flächen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten im Laufe des Jahres durchgeführt, so sind diese gesondert zu melden. Je nach Sachverhalt kann dabei die Beihilfefähigkeit für dieses Jahr aberkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf einer mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche für mehr als 14 Tage in Folge oder für mehr als 21 Tage im gesamten Jahr eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt.

Die Direktzahlungen werden im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind Waldflächen und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen ebenfalls nicht beihilfefähig. Auch weitere Flächen, wie Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, zum Beispiel Straßenbegleitgrün, oder Ziergärten, gehören unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu den förderfähigen Flächen, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Die letztgenannten Flächen sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben.

► Landschaftselemente gehören zum Schlag

Die LE gehören als Teil der Parzelle zur beihilfefähigen Schlagfläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er sich entscheiden, welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße

Über die Vergabe von Bindungen werden die Einzelflächen den unterschiedlichen Antragsverfahren zugeordnet.

☒	Code	Zusatzangabe
☐	A - Anlage A	
☐		
	A - Anlage A A4 - Anlage A4 B - Anlage B FT - Anlage Flächentausch NLT - Anlage NLT S - Bejagungs- und Blühschneisen VNS - Vertragsnaturschutz ZÖP - Anlage ZÖP	



Be. Diese hat Auswirkungen auf die Greeningverpflichtungen. Darüber hinaus kann ein LE, das an Ackerland angrenzt, als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt werden.

► Welche Kultur auf welcher Fläche?

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Greeningbestimmungen recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Bestimmung der Anbaudiversifizierung benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik der Anbaudiversifizierung enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten „112-Winterhartweizen“ und „115-Winterweichweizen“ als Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee und Klee zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Streifen als ÖVF, Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferrandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 20.

► Greening ist Pflicht

Die Beantragung von Schlägen als ÖVF erfolgt im Flächenverzeichnis. Nur für LE an Ackerschlägen und für Ufervegetationen im Zusammenhang mit ÖVF-Streifen AL (inklusive Pufferstreifen) an Gewässern erfolgt die Beantragung als ÖVF im LE-Verzeichnis (siehe Seite 32). Zum Nachweis der ÖVF sind diese nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Für einige Typen ist weiterhin die korrekte Angabe zum Bezugsschlag erforderlich.

Für die ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) ist das Jahr der Aussaat beziehungsweise der Anlage in der Spalte 19 des Flächenverzeichnisses anzugeben, siehe Kasten Seite 14. Betriebsinhaber, die nicht vom Greening oder von der Erbringung von ÖVF befreit sind, sollten möglichst alle ÖVF beantragen, auch wenn der vorgeschriebene Mindestumfang von

5 % der Ackerfläche überschritten wird. Könnten bei späteren Kontrollen nicht alle im Antrag aufgeführten Vorrangflächen anerkannt werden, ist es nicht möglich, nachträglich solche Flächen heranzuziehen, die nicht im ursprünglichen Antrag entsprechend aufgeführt waren. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs geachtet werden.

Die Größe eines Schlags lässt sich per Mausklick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit beim Einzeichnen des Schlags ist zu achten.

► Bäume, Büsche und Co.

Landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Maßnahmen der Extensivierung und Renaturierung im Rahmen von Landschaftspflege- und Umweltprogrammen nicht mehr den Kriterien landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, bleiben unter bestimmten Bedingungen weiterhin förderfähig. Die Bedingungen hierzu können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung abgerufen oder bei der Kreisstelle in Erfahrung gebracht werden.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um LE wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein.

Nutzung Vorjahr		Grünland	Nutzung zur diesjährigen		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr				Bindungen
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha)	Ansaatjahr (ggf. 6. Vorjahr)	Kulturart / Fruchtart	beantragte Fläche (ha)	Im Umwelt-interesse genutzte Fläche (lt. Liste)	Im Umwelt-interesse genutzte Fläche (lt. Liste)	Bezugsschlag		Jahr der Aussaat/ Anlage	Codes der Flächen-bindungen
							Lfd. Nr. Feldblock	Schlag-Nr.		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
459 - Grt	3,0774	2009	459 - Grt	3,0774						A, Ext (AUM)
459 - Grt	0,9802	2009	459 - Grt	0,9802						A, Ext (AUM)

Die Angaben zur Nutzung erfolgen in Spalte 13 bis 14. Spalte 19 dient zur Erfassung des Ansaatjahres bei bestimmten ÖVF.

Die Angaben zu den bewirtschafteten Flächen im Vorjahr werden angezeigt, sind aber genau zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Übernahme von Vorjahresdaten

Änderungsübersicht

Summenübersicht

Export Flächendaten

Import Flächendaten

Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen

☑	Flächenidentifikation				Erosions- gefährdung		Schlag im Feldblock			DGL
	Lfd. Nr. Feld- block	Feldblock (FLIK)	Größe lt. Referenz- system (ha)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlag- bezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teil- schlag a, b, c usw.	Dauer- grün- land	
										Länder- kennung
	▲ 1	2.1	2.2	3	4	5	6	7	8	9
☐	1	DENWLI	0543	14,5090			2	Schlag 2	a	VU
☐	3	DENWLI	0543	1,3771			5	Schlag 3	a	V

Kennarten weidegeprägter Heideflächen sind Zwergsträucher, wie Heidekraut und dessen Begleitarten, wie zum Beispiel die Heidelbeere. Die Heideflächen sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt. Wichtig ist, dass es sich auch tatsächlich um Büsche handelt, die beweidbar sind und somit auch gefressen werden. Mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Parzelle müssen mit Heidepflanzen bewachsen sein. Auf diesen Flächen muss, wie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, die Mindestbewirtschaftung zur Gewährleistung der Beihilfefähigkeit durchgeführt werden.

► Echtes oder potenzielles Dauergrünland

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatzjahr für das „echte“ Dauergrünland, hierzu gehören die Fruchtartcodes 459, 480, 492, 592 und 57, und das sogenannte potenzielle Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Ackerfutterflächen, zum Beispiel die Fruchtartcodes 422, 424 oder auch 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, so ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatzjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatzjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfutterfläche gemeint.

Es muss außerdem auch das Jahr der Aussaat oder der Anlage der ÖVF Bra-

che mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) angegeben werden.

Im Flächenverzeichnis wurde die Vorjahresangabe zu den als im Umweltinteresse genutzten Flächen, auch bekannt als ÖVF, hinterlegt. Für die diesjährigen Vorrangflächen ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Teilschlag beantragt wird. Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn die Erbringung der 5 % Vorrangflächen zu erfüllen sind und keine Befreiungstatbestände vorliegen. Der Typ der ÖVF wird durch eine Codeziffer angegeben.

Für die beantragten ÖVF-Streifen ist der jeweilige Bezugsschlag anzugeben. Dieser Bezugsschlag soll verdeutlichen, an welchen Ackerschlag der jeweilige Streifen angrenzt, damit die Streifen eindeutig lokalisiert werden können. Zu beachten ist, dass die ökologischen Flächen in Streifenform als gesonderte Teilschläge anzugeben sind.

► Daten aus dem Vorjahr

Im ELAN-Programm wird im Ordner Sammelantrag unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular für das Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses vom Vorjahr bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Bei den Vorjahresdaten ist zu beachten, dass die Nutzartcodes für das Antragsjahr genau kontrolliert werden müssen. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn sich deren Bewirtschaftungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben.

In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder zum Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

► Flächenbindungen setzen

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Basisprämie (Anlage A des Sammelantrages) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Basisprämie beihilfefähige Nutzung für 2021 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Basisprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllen, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

► Streifen und Schneisen

Mit der Bindung „S“ kann im Flächenverzeichnis angegeben werden, auf welchen Flächen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen angelegt werden. Die Flächen müssen aber auch in der Anlage Bejagungs- und Blühschneisen bestätigt werden, weitere Informationen finden Sie auf Seite 34.

► Anzeige von Übersichten

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnah-

menspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

► Schlagumrandung wird angegeben

Durch die Einführung des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom

Landwirt im ELAN-Programm erfasste, geometrisch festgelegte Schlagumrandung automatisch anhand der Schlagzeichnung die entsprechend beantragte Flächengröße im Flächenverzeichnis. Die Flächengrößen werden generell mit vier Nachkommastellen ausgewiesen. Eine manuelle Erfassung oder Änderung der Flächengrößen kann nicht erfolgen. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist in diesem Jahr auch über den GIS-Dialog möglich.

Antragsteller erhalten aus dem Antrag 2020 oder der örtlichen Kontrolle 2020 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und falls zutreffend bestätigt werden. Soll-

ten sich Änderungen ergeben haben, so sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

► Erosionsgefährdete Flächen

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Es werden Angaben zu Wassererosionsgefährdungsklassen sowie zur Gefährdung durch Winderosion gemacht. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse. Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn



PARTNER der **grünen Berufe** im Rheinland

Unser Unternehmen

- > Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- > Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- > Als landwirtschaftliche Buchhalter kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- > Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- > Mit 14 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- > Wir beschäftigen 300 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Grevenbroich	Kempfen	Lindlar	Wesel
Düren	Heinsberg	Kleve	Mettmann	Wülfrath
Euskirchen	Jülich	Köln	Siegburg	

PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Tel. 0228/5200 5200 · Fax 0228/5200 5218
info@parta.de · www.parta.de



um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden. Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

► Nur eine Kulturart pro Schlag

Es sind alle Schläge eines Betriebs im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden. Es kann zur eigenen, besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Für Schläge, die neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

► Teilschläge beibehalten?

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen, letztjährig gebildeten Teil-

schläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Eine Teilschlagbildung kann auch aufgrund der Einteilung von ÖVF im Flächenverzeichnis erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Getreideschlag nach der Ernte nur teilweise mit Zwischenfrüchten bestellt und als ÖVF beantragt werden soll. Ist keine Beantragung als ÖVF geplant, muss auch keine Unterteilung des Schlags in Teilschläge erfolgen. Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlags die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzichnen. Wenn sich die Teilschläge mit anderen Teilschlägen schneiden, erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage und der Größengenauigkeit zu achten.

► Nutzungsangabe ist wichtig

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten auf Seite 20) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und vorgeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2021 ist die Hauptkultur einzutragen. Darunter wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Die Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 56, 57, 590, 591, 592, 594 oder 595), sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Es ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle mindestens drei Tage vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Die aus der Produktion genommenen Ackerflächen (zum Beispiel Fruchtart 591) können auch als Bracheflächen zur Erbringung von ÖVF beantragt werden. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre 2021 und dem Merkblatt zum Sammelantrag entnommen werden.

► Flächen, die nicht in NRW liegen

Die Antragsteller, die nicht nur Flächen in NRW bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für alle bewirtschafteten Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW. Dies beinhaltet auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens liegen. Des Weiteren müssen die Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, samt notwendigen Zusatzangaben über das elektronische Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden.

► Vorabprüfung nutzen

Im Rahmen der Vorabprüfungen können alle Überlappungen und Referenzübererklärungen in NRW sanktionsfrei durch den Antragsteller korrigiert werden. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, erhält der Antragstel-



ler eine Mitteilung von der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem die Flächen liegen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Artikel auf Seite 65.

Neu Datenbegleitschein ist weggefallen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 17. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 12. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, muss der ausgefüllte Antrag über das ELAN-Programm via Internet versendet werden. Seit diesem Jahr ist das zusätzliche Ausdrucken, Unterschreiben und fristgerechte Einreichen des sogenannten Datenbegleitscheins nicht mehr erforderlich. Der Antrag gilt als gestellt, sobald dieser elektronisch übermittelt wurde. Darüber hinaus erforderliche Anlagen, Nachweise und sonstige Dokumente sind weiter im Original oder als Ausdruck bei der Kreisstelle einzureichen.

Antragsänderungen und nachgereichte Dokumente müssen nach wie vor mit originaler Unterschrift eingereicht werden. Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Entsprechende Formulare halten die Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form zusammen mit den dazugehörigen Un-

terschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Aufgrund der geodatenbasierten Antragstellung kann die Antragstellung von Flächen gemäß den gesetzlichen Regelungen nur noch mittels der elektronischen Einzeichnung der beantragten Schläge und LE erfolgen. Die Möglichkeit einer Antragstellung in Papierform besteht nicht. Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an Ihre Kreisstelle, damit man Ihnen dort weiterhilft.

► Hinweise lesen

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen, in den Merkblättern, in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken und zum Flächenverzeichnis können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abgerufen werden.

Sollten sich nach der Antragstellung noch Änderungen gegenüber den im Flächenverzeichnis ursprünglich gemachten Angaben ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. Auch darüber hinaus stehen die Kreisstellen für Hilfeleistungen bei der Antragstellung zur Verfügung. Vereinbaren Sie so früh wie möglich einen entsprechenden Termin.

► Frist: 17 Mai

Die diesjährige Antragsfrist endet am 17. Mai. Die Nachfrist, hierbei müssen Sie die Säumniskürzungen beachten, endet am 11. Juni. Die erforderlichen Daten im Flächenverzeichnis sind Feldblockkennung, Schlagnummer und die Größe der Flächen sowie die Hauptkultur. Bei der Hauptkultur handelt es sich um die Kultur, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Im Sammelantrag sind alle am 17. Mai be-

wirtschafteten Flächen des Betriebs anzugeben, andernfalls kann es, wie oben beschrieben, zu Kürzungen kommen. Für die Flächen, die Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen bewirtschaften und erfassen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrags.

Foto:
Twan Wiermans

► Nochmals prüfen

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen?

Dies gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform müssen zusammen mit dem Datenbegleitschein bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen und die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen. Diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen. ◀

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2021

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Spezielle Greening-Fruchtarten							
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur	330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
51	Mischkulturen in Reihenanbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen	341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
56	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	AL	3. Brachliegendes Land	392	Krambe/Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
57	ÖVF-Streifen DGL	DGL	G Dauergrünland	393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Getreide				Ackerfutter			
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen	411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	413	Futtermübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen	421	Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	422	Klee gras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen	423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	424	Acker gras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)	425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen	426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen	427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur	429	Esparsette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparsette)
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste	430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste	431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer	432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer	433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
144	Sommermenggetreide	AL	4. Mischkultur	Dauergrünland			
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale	459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale	480	Streuobst mit DGL-Nutzung	DGL	G Dauergrünland
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirse)	563	Langjährige, ohne 20-jährige Stilllegung AL	AL	3. Brachliegendes Land
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum	564	Aufforstung Ländlicher Raum	S	
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)	567	Langjährige ohne 20-jährige Stilllegung DGL	DGL	G Dauergrünland
186	Amarant (Amarant/Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant	572	Uferrandstreifenprogramm (DGL – nur AUM)	DGL	G Dauergrünland
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)	573	Uferrandstreifenprogramm (AL – nur AUM))	AL	3. Brachliegendes Land
Eiweißpflanzen				574	Blühstreifen (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	575	Blühfläche (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	576	Schutzstreifen Erosion (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S	
220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	599	Brache/Fläche Vertragsnaturschutz	AL	3. Brachliegendes Land
221	Wicken (Pannoni./Zottel/Saat)	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	Aus der Produktion genommen			
222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	AL	3. Brachliegendes Land
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)	591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur	592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
250	Gemenge Leguminosen/Getreide	AL	4. Mischkultur	593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
292	Linsen (Speise-Linse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)				
Ölsaaten							
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps				
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps				
315	Winterrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen				
316	Sommerrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen				
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
594	Brache mit Honigpflanzen – einjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land	646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amoracia rusticana)
595	Brache mit Honigpflanzen – mehrjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land	647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
Hackfrüchte				648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
Gemüse				652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
613	Gemüsekohl (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)	653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)
614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)	654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)	655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauen)	656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)	657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)	658	Liebstock/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (Sinapis alba)	659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps	660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)	661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)	662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)	663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)	664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)	665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
628	Zuckermelone (Cucumis melo)	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: Hyssopus
629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: Cucurbita maxima (Riesenkürbis)	667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
630	Gartenkürbis (Zucchini, Zier.)	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Gartenkürbis)	668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
631	Melone (Citrullus) (Wassermelone)	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)	669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymian)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)	670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)	671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	672	Minzen (Pfefferm., Grüne Minze)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)	673	Artemisia (Wer., Estr., Beif.)	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
637	Salat (Garten, Lollo rosso)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)	674	Ringelblumen (Garten-R.)	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)	675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
640	Melde (Gartenmelde)	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
641	Sellerie (Knoll-/Bleich-/Stangen)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)	679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)	682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
683	Galega (Geißbraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega	730	Seidenpflanzen (Indianer-S.)	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	732	Milchstern (Kap-Milchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
Andere Handelsgewächse				734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur	736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	741	Strandflieder (Geflügelter S.)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	742	Spreublumen (Einj. Papierblume)	AL	1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)
709	Brennnesseln (Große Brennn.)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
Zierpflanzen				745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolen)
510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallimantia	748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	750	Dahlien (Gartendahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	752	Krokusse (Safran, Garten-K.)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
517	Gartenpetunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: Erysimum cheiri (Goldlack)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
724	Kugelamarant (Echter K.)	AL	1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	AL	1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)	762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)	763	Nachtkerzen (Gewöhnliche N.)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)				
729	Hasenohren (Rundblättriges H.)	AL	1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
764	Königskerzen (Großblütige K.)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
767	Schwertlilien (Deutsche S.)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)
768	Wiesenknopf (Kl. W., Pimpine)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Myosotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edel-)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia (nur als Hauptkultur, z.B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korsischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung: Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
798	Ramtilkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Energiepflanzen			
802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
804	Sida (Virginiamalve)	DK	1.21.4 Gattung: Sida
805	Igniscum	DK	
806	Rutenhirse/Switchgras	DK	
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL	4. Mischkultur

Dauerkulturen			
822	Streuobst (ohne Wiesenennutzung)	DK	
825	Kernobst, z.B. Äpfel, Birnen	DK	
826	Steinobst	DK	
827	Beerenobst	DK	
829	Sonstige Obstanlagen	DK	
833	Haselnüsse	DK	
834	Walnüsse	DK	
838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
840	Korbweiden	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
842	Rebland	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
851	Rhabarber	DK	
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
854	Rohrglanzgras	DK	
856	Hopfen	DK	
857	Aromahopfen	DK	
858	Bitterhopfen	DK	
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt	AL	
860	Spargel	DK	
861	Artischocke	DK	
862	Heidekraut	DK	
863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	DK	
864	Rhododendron	DK	
865	Trüffel	DK	

Sonstige Flächen			
907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Mischkultur
911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)	AL	4. Mischkultur
924	Vertragsnaturschutz, ohne Direktzahlungen	F	
956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
973	NFF: Ackernutzung	AL	
983	Weihnachtsbäume	S	
994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G Dauergrünland
995	Forstflächen	S	
996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.

Prämie für junge Landwirte

Junglandwirte werden von der EU gefördert. Wer die Prämie in Anspruch nehmen will, sollte die Förderbedingungen genau studieren. Einzelheiten zur Junglandwirteprämie erläutert Christina Harke.

Voraussetzung für die Gewährung der Junglandwirteprämie sind ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche. Darüber hinaus müssen mit Einreichung der Anlage D des Sammelantrags die maßnahmenpezifischen Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts erfüllt sein. Diese Verpflichtungen müssen ab dem Tag der Antragstellung vorliegen.

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind in ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die Antragsangaben sind mit geeigneten Unterlagen wie Identitätsnachweis, Berufsgenossenschaftsbescheid und Gesellschaftsvertrag, die mit dem Antrag einzureichen sind, nachzuweisen. Werden fal-

sche Belege eingereicht, wird eine Sanktionszahlung über 20 % der erwarteten Prämie verhängt.

Die Junglandwirteprämie wird über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und für eine maximale Anzahl von 90 aktivierten Zahlungsansprüchen je Antragsteller gewährt. Der Prämiensatz je aktivierten Zahlungsanspruch wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der Fünfjahreszeitraum beginnt ab der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt ist.

► Wie alt ist jung?

Ein Einzelunternehmer darf im Laufe des Kalenderjahres des erstmalig gestellten Basisprämiensantrags noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der 2017 erstmals einen Ba-

sisprämiensantrag gestellt hat und 2021 das 44. Lebensjahr vollendet, immer noch das Alterskriterium.

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie, so müssen bei mindestens einem ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle erfüllt sein.

Auch bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Altersvoraussetzungen entsprechend denen der Einzelpersonen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirteigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung von Basisprämie stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

► Wann ging's los?

Der Antragsteller muss sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Basisprämie oder aber innerhalb eines der vorherigen fünf Kalenderjahre, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Basisprämie gestellt wurde, niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegen muss.

Die Junglandwirteprämie wird über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt.

Foto: landpixel



Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb gehabt haben. Sofern es einen Betriebsübergang gab, muss der Junglandwirt im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, die Betriebskontrolle gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben gleichzeitig als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, die Junglandwirteprämie gewährt werden.

► Wer hat die Kontrolle?

Ein Junglandwirt ist Betriebsleiter, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt, kontrolliert. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten übt der Junglandwirt aus, wenn der Junglandwirt die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist es ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich. Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer, Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, so dürften die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie in der Regel nicht vorliegen. Das Kriterium der ununterbrochenen Betriebskontrolle bei einem Betriebsübergang muss wie bei den Einzelbetrieben von dem maßgeblichen Junglandwirt erfüllt werden.

Bei den Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Junglandwirteprämie entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass die Produktionsmittel beispielsweise an die Gesellschaft verpachtet sind und somit mittels einer ausreichenden Kündigungsfrist dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden kann. Eine einfache Überlassung von Flächen und Gebäuden hingegen ermöglicht in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktionsmittel.

► Zeitpunkt der Betriebsaufnahme

Junglandwirte haben den Betrieb einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem sie erstmals die Kontrolle über die Gesellschaft wirksam und langfristig ausgeübt haben. Dieser Zeitpunkt ist als Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts in einem landwirtschaftlichen Unternehmen festzuhalten. Die Betriebsaufnahme muss innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Termin, an dem erstmals ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist, stattgefunden haben. Wichtig ist, dass das Datum der Antragstellung nicht vor dem Datum der erstmaligen Niederlassung liegt. ◀

Zwischenfruchtmischungen 2021

Mit Zwischenfrüchten bei AUM und GREENING punkten.

Finden Sie die für Sie passende Mischung im neuen Katalog.

Ihr Ansprechpartner: Friedhelm Simon
Mobil 0170-922 92 64
friedhelm.simon@saaten-union.de
WWW.ZWISCHENFRUCHT.DE

**SAATEN
UNION**
Züchtung ist Zukunft





So klappt's mit dem Greening

Wer an der Basisprämienregelung teilnimmt, muss auf seinen beihilfefähigen Flächen, die im Antragsjahr bewirtschaftet werden und zur Verfügung stehen, die Greeninganforderungen für das ganze Jahr erfüllen. Marina Bald erklärt, worauf es ankommt.

Betriebe ab 30 ha Ackerland müssten nach wie vor mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen.

Foto:
Natascha Kreuzer

Das Greening umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse: die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Die Greeningmaßnahmen der Anbaudiversifizierung und der ÖVF müssen auf den Ackerflächen, und die Maßnahme zum Erhalt des Dauergrünlands müssen auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greeningverpflichtungen. Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schluss der Antragstellung, also spätestens am 17. Mai, zur Verfügung

stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden.

Die Greeninganforderungen gelten für alle beihilfefähigen Flächen, auch wenn für die Fläche kein Zahlungsanspruch aktiviert wird, und auch für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen oder zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen werden. Bei der Flächengröße ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen (LE) zu einer Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greeningverpflichtungen herangezogen werden.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden maßnahmenspezifische Abzüge bei den Prämiensätzen für die AUM-Maßnahmen vorgenommen.

► Greening muss sein

Greening ist für alle Landwirte verpflichtend, entsprechend erfolgt durch die Beantragung der Basisprämie auch die Beantragung der Greeningprämie. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greeningverpflichtungen entbunden zu sein, ist nicht möglich. Landwirte erhalten die Greeningprämie nur dann in voller Höhe, wenn die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden. Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt. Dies bedeutet, dass auch Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind, die Prämie erhalten. Sie beträgt 2021 voraussichtlich rund 84 € je ha.

► Ökobetriebe und Kleinerzeuger sind befreit

Vom Greening befreite Betriebe haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind Betriebe des Ökolandbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erst kürzlich stattgefundenen Umstiegs der Produktion auf den ökologischen Landbau noch keine der geforderten Bescheinigungen vorliegen, so kann der Nachweis für das erste Umstellungsjahr anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen. Die Befreiung von den Greeningverpflichtungen gilt nur für die Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen für diese jedoch die Greeningverpflichtungen eingehalten werden. Die Greeningbefreiung muss in der Anlage A gegebenenfalls in Verbindung mit der Zusatzzerklärung ökologische Produktionseinheiten beantragt werden.

Im Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient. Auch dies ist in der Anlage A zu beantragen. In diesem Fall müssen die Greeningverpflichtungen für die betreffenden Flächen eingehalten werden.

Außerdem sind Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen, also die Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahmeerklärung maximal 1 250 € Prämie erhalten, von den Greeningverpflichtungen befreit.

► Anbaudiversifizierung und Anbauplanung

Ziel der Anbaudiversifizierung im Rahmen der Greeninganforderungen ist die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge im Betrieb. Sie stellt Mindestanforderungen an die Anzahl einzelner Kulturen und deren Anteile am gesamten Ackerland des Betriebs.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebs. Dau-

erkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Für die Berechnung der Anbaudiversifizierung gelten die Kulturen, die sich im genannten Zeitraum am längsten auf der Fläche befinden.

Eine Sonderregelung gilt für die Vor-Ort-Kontrollen, denn da gilt nur die festgestellte Fruchtart, unabhängig davon, wie lange diese auf der Fläche steht. Beispiel: Bis zum 10. Juli steht Wintergerste auf der Fläche und am 13. Juli wird Salat gepflanzt. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14. Juli würde nun der Salat für die Berechnung Anbaudiversifizierung zählen.

► Mehrere Kulturen Pflicht

Betriebe unter 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe ab 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die zwei Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen. Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen trotzdem erfüllt, sofern eine der Ausnahmen greift.

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich grundsätzlich nach der Gattung. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als eine Kultur. Als unterschiedliche Kulturen gelten Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. Außerdem gilt brachliegendes Land als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören Stilllegungsflächen und die unterschiedlichen Arten von Brachen. Weiterhin gelten alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben angebaut werden, als eine Kultur sowie Mischkulturen. Einen Überblick zur Systematik der

Anbaudiversifizierung können Sie dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen und Fruchtarten auf Seite 20 entnehmen.

► Anbaudiversifizierung – Ausnahmen

Von der Anforderung zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung befreit sind – außer den Betrieben, die generell befreit sind – auch die Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland. Weiterhin befreit sind Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder Brache am Ackerland. Dies betrifft Betriebe, die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land nutzen oder diese Nutzungsmöglichkeiten kombinieren. Ebenso sind Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche befreit. Das ist der Fall, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Auch hier gilt: Eine Kombination der beiden Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig.

► Betriebe mit Flächentausch

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht beantragt wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebs eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen im Sammelantrag für jeden Tauschpartner eine eigenständige Anlage Flächentausch einreichen sowie alle beantragten Flächen in der Anlage Flächentausch eintragen.

► Was sind Mischkulturen?

Werden zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen auf einer Fläche angebaut, spricht man von Mischkulturen. Hier werden Kulturpflanzen als gesonderte Kultur angerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdecken. Sofern eine der angebauten Kulturen mehr als 25 % der Fläche ausmacht, ist diese im Sammelantrag in der Zusatzzerklärung Mischkulturen in Reihen (Anlage Fruchtart 051) anzugeben. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen

bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur. Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, kann die Anlage 051 des Sammelantrags entfallen.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als Mischkultur bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen. Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen, zum Beispiel Klee gras, zählen nicht als Mischkultur, sondern werden der Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet.

► Dauergrünland erhalten

Eine weitere Maßnahme des Greenings ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. Nach der Greeningdefinition sind unter dem Begriff Dauergrünland Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Als Dauergrünland gelten auch zum Beispiel beweidbare Heidegebiete. Beim Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden. Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig, siehe Seite 47.

► Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greenings unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Das umweltsensible Dauergrünland umfasst das Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bestand. Für das umweltsensible Dauergrünland gilt ein vollständiges Um-

wandlungs- und Pflugverbot. Auch der sogenannte Pflegeumbruch ist verboten.

Für sensible Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

► Rückumwandlung geboten

Normales Dauergrünland, das nicht zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört, darf innerhalb einer Region nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die eine Dauergrünlandumwandlung durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umwandlungsflächen.

► Ökologische Vorrangflächen

Als dritten Punkt umfasst das Greening die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse: die Ökologische Vorrangfläche (ÖVF). Ist das Ackerland eines Betriebes größer oder gleich 15 ha, muss der Betriebsinhaber, wenn er die Basisprämie beantragt, mindestens 5 % des Ackerlands als ÖVF ausweisen. Beim ÖVF-relevanten Ackerland handelt es sich um die Bruttofläche. Auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Weiter zählen Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und als ÖVF ausgewiesene Streifen auf Grünland zum ÖVF-relevanten Ackerland.

Die einzelnen Möglichkeiten zur Erfüllung der 5 % ÖVF werden im weiteren Verlauf näher erklärt. Eine Übersicht finden Sie auf den Seiten 32.

► Ausnahmeregelung

Überschreitet das Ackerland eines Betriebs die 15-ha-Grenze, ist zu prüfen, ob er nicht unter eine der beiden Ausnahmeregelungen fällt:

- Das Ackerland des Betriebs, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt

wird, brachliegendes Land oder Land, das dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlands beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

- Die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, nicht generell vom Greening befreit ist und keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, muss der Landwirt die Vorgaben der ÖVF erfüllen. Diese ÖVF-Vorgaben können durch unterschiedliche Typen erfüllt werden, für die jeweils besondere Bedingungen für die Anerkennung als ÖVF und unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren festgelegt sind.

Die Fläche der ausgewiesenen ÖVF wird im Rahmen der Antragsbearbeitung mit dem Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Im Antrag werden die tatsächlichen Größen angegeben. Für die Frage, ob die ausgewiesene Fläche der ÖVF für die Erfüllung der Verpflichtung ausreicht, sind die Gewichtungsfaktoren wichtig. Soll eine Fläche als ÖVF ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls im LE-Verzeichnis mit dem jeweiligen Kennzeichen anzugeben.

Eine Fläche oder ein LE darf in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF angemeldet werden. Wird auf einer Fläche zum Beispiel eine stickstoffbindende Pflanze angebaut und diese als ÖVF ausgewiesen, kann auf derselben Fläche nach Ernte der Hauptkultur nicht noch eine Zwischenfrucht als weitere ÖVF ausgewiesen werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art, dazu zählen auch Saatgutbeizen, ist auf ÖVF generell unzulässig.

► Brachliegende Flächen

Nur auf Ackerland befindliche brachliegende Flächen können, wenn sie im Antrag entsprechend gekennzeichnet

worden sind, als ÖVF in Betracht kommen. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verschiebung des Aussaattermins beantragt werden. Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, sodass kein Düngbedarf entsteht. Eine Düngung auf diesen Flächen ist somit nicht zulässig. Eine Beweidung ist ebenfalls nicht erlaubt. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, also weder verfüttert noch in einer Biogasanlage, verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen sowie der Umbruch aufgrund einer Cross-Compliance-Vorschrift verboten. Weiterhin dürfen auf diesen Flächen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Brachliegende Flächen bleiben, solange sie als ÖVF ausgewiesen werden, Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen.

► Brache mit Honigpflanzen

Darüber hinaus können Brachflächen, die mit speziellen Blümmischungen bestellt werden, als Brache mit Honigpflanzen beantragt werden. Diese Brache darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Die Liste der zulässigen Arten



Kurzumtriebsplantagen können für das Greening angerechnet werden.

Foto: agrar-press

ist im ELAN-Programm enthalten und unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung einsehbar. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens fünf Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 1. Oktober des Antragsjahres durchgeführt

werden. Ebenso ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 1. Oktober zulässig. Im ersten Jahr zählt die Aussaat der Honigpflanzen als Mindesttätigkeit. Bei einer mehrjährigen Begrünung muss der Aufwuchs der brachliegenden Flächen einmal während des zweiten Anbaujahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist ab dem 16. Februar des Folgejahres gestattet, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln oder Klärschlamm ist unzulässig. Des Weiteren ist zu beachten, dass Honigbrachen und AUM-Blühstreifen aneinander grenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind.

In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet sechs Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31. Dezember 2022), vorzuhalten. Das Vorhandensein nicht ausgesäter Pflanzenarten, beispielsweise Grasdurchwuchs, auf der Fläche ist nicht schädlich, sofern die zulässigen Pflanzenarten vorherrschen. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

► ÖVF-Streifen AL/DGL

Die ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer, Wald- und Feldrand) müssen in dem Flächenverzeichnis mit der Nutart 56 angegeben werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass ein ÖVF-Streifen auf Grünland liegt. Dieser ÖVF-Streifen DGL muss mit der Nutart 57 codiert werden. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Auch hier gilt: Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag und sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Ein Streifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei Streifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Streifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss, solange er die Mindest- und Höchstbreite einhält. Die Teile des Streifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ÖVF ausgewiesen werden. Somit kann aber der Verlauf eines Gewässers durch den Streifen zum Ackerschlag hin begradigt werden.

Streifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Flächen müssen sich hinsichtlich des Bewuchses eindeutig voneinander unterscheiden. Im Rahmen dieser Bedingung ist es auch möglich, eine Brache als ÖVF auszuweisen, die gleichzeitig als Bezugsschlag für den Streifen dient. Der Streifen darf nicht innerhalb eines Schlags liegen, es sei denn, der Schlag wird in voller Länge geteilt. Der Streifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder

durch eine gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Da somit kein Düngbedarf entsteht, ist eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig. Grundsätzlich dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ist ab dem 1. Juli zulässig, wenn eine Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben ist. Soll auf ÖVF-Streifen AL jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat/Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal während des Jahres bis zum 15. November zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► ÖVF-Streifen AL mit Ufervegetationsstreifen

Streifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, sodass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ÖVF erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet.

ÖVF-Streifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstgrenze von 20 m nicht überschreiten, hierbei ist die Grenze von maximal 10 m für die Ufervegetation entfallen.

Ein ÖVF-Streifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern es muss immer ein tatsächlicher Streifen vorhanden sein. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis anzugeben

und mittels der Eintragung im LE-Verzeichnis ist eine Verbindung zwischen Ufervegetation und ÖVF-Streifen herzustellen. Weiterhin ist einzutragen, wenn die Ufervegetation als ÖVF ausgewiesen werden soll. Die Ufervegetation muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden.

► Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen, kurz: KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Zusatzerklärung zur Basisprämie im Zusammenhang mit dem Anbau von Niederwald mit KUP/Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage KUP) einzureichen. In dieser sind das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. Zu beachten ist, dass Kurzumtriebsplantagen zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit eine maximale Laufzeit von 20 Jahren aufweisen dürfen. Außerdem sind in der Basisprämie Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Die Liste der zulässigen Arten steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Wird eine für die ÖVF zulässige Art angebaut und soll diese Fläche entsprechend ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis anzugeben. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, dürfen ganzjährig keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

► Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründücke

Unter dem Begriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründücke fallen sowohl Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Grasarten, Leguminosen, oder Leguminosen-Gras-Gemische in eine Hauptkultur ausgesät wird. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter

www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

► Boden muss bedeckt sein

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat müssen sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Untersaat oder Zwischenfrucht, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss bis zum 1. Oktober nachgesät werden. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

► Mischung mit mindestens zwei Zwischenfrüchten

Die Kulturpflanzenmischung von Zwischenfrüchten muss mindestens aus zwei zulässigen Arten bestehen. Keine

Art darf einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf ebenfalls nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

Die Kulturpflanzenmischung darf auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder dies im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden. In jedem Fall sind die entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgut-etiketten oder Rechnungen, vorzuhalten. Die Saatgutetiketten und Rechnungen müssen sechs Jahre lang nach der Bewilligung und die Rückstellproben eigener Saatgutmischungen bis

zum 31. Dezember 2022 aufbewahrt werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur keine Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Nach dem 15. Februar kann die Zwischenfrucht einmalig zum Beispiel für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung ist nicht zulässig. In bestimmten Regionen des Rheinlands muss der Bewuchs nur bis



Gemeinsam Ihre Zukunft gestalten!

Die PARTA Wirtschaftsberatung GmbH ist ein junges Beratungsunternehmen speziell im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau

Wir erarbeiten gemeinsam mit Ihnen ...

- fortlaufende Liquiditäts- und Rentabilitätsplanungen mit anschließenden Abgleichen
- detaillierte Kostenrechnungen Ihrer Betriebszweige
- neue Konzepte und ausgefeilte Investitions- oder Übernahmeplanungen

Wir bieten Ihnen Unterstützung bei ...

- Finanzierungsfragen und stellen Ihre Unternehmensfinanzierung auf den Prüfstand
- weitreichenden und anspruchsvollen Bankverhandlungen
- der Bewältigung schwieriger Zeiten in Ihrem Unternehmen
- der betriebswirtschaftlichen Beratung von Existenzgründungen

PARTA Wirtschaftsberatung GmbH

Geschäftsführer: Carsten Hinkel-Stallmann, M.Sc. agr.

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn

wirtschaftsberatung@parta.de

► Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

	Stilllegung (Acker)	ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer-, Wald- und Feldrand)	Pufferstreifen GL	Zwischenfrucht
Faktor [1 m² = ... m² ÖVF]	1,0	1,5	1,5	0,3
Lage	alle Ackerflächen	Acker an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	alle Ackerflächen
Maße	keine	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha
zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	Dauergrünland	siehe Liste, mindestens zwei Arten, maximal 60 %-Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), maximal 60 % Grasanteil
Einsaattermin	bis 31. März	bis 31. März	bis 31. März	bis 1. Oktober
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein
Gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja
Stilllegungszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	nein
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts; das Fachrecht muss generell beachtet werden)	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich	nur in Kombination mit genehmigtem Umbruch: Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich	Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich
	(dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)	(dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)	(dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)	
	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm	nach Ernte der Hauptkultur
	kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, keine mineralischen stickstoffhaltigen Dünger, kein Klärschlamm organische Dünger möglich
Pflegeauflagen	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln	
	vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig
Beweidung	ja, ab 1. August mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich
Schnittnutzung/ Biogas Ernte	nein	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig

Bei den ÖVF-Streifen ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LE) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als Ökologische Vorrangflächen anerkannt!

Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebs- plantagen	Aufforstungs- flächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
keine	keine	keine	keine	keine	keine
0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
Grasarten, Leguminosen oder Leguminosen-Gras- Gemische	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z.B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Aner- kennung als Ökologi- sche Vorrangfläche	Baumarten nur ge- mäß den EU-Ver- ordnungen, die zur Förderung der Auf- forstung zugrunde lagen	Miscanthus, Durch- wachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten Unterscheidung der zulässi- gen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
kein Einsaattermin	bis 15. Mai	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	bis 31. Mai
nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
nein	nein	mehrfährig	mehrfährig	mehrfährig	ein- oder mehrjährig, 1. Januar bis 31. Dezember
Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich oder ab 1. Januar bei unverzüglich folgender Aus- saat der nächsten Hauptkultur darüber liegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (Pflanzenschutz, Dün- gung etc.), kein Erntetermin	bei grobkörnigen Legumino- sen (z.B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15. August stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Legumino- sen (z.B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31. August verbleiben, aber Schnittnut- zung zulässig	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimm- ten EU-Verordnun- gen geförderte Auf- forstungen	keine Beschrän- kung hinsichtlich Nutzungsdauer	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. Oktober möglich (dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)
nach Ernte der Hauptkultur	kein Pflanzenschutz	kein Pflanzenschutz		Pflanzenschutz im Ausbringungsjahr erlaubt	
kein Pflanzenschutz, kein mineralischer stickstoffhalti- ger Dünger, kein Klärschlamm	Folgekultur muss Winterung oder Winterzwischenfrucht sein	keine mineralische Düngung		keine mineralische Düngung	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
organische Dünger möglich				organische Dünger möglich	
Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Aussaat gilt als Mindest- bewirtschaftung Schlegeln/Häckseln, Mähen jederzeit ohne Nut- zung zulässig
Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab 1. Oktober mit Schafen und Ziegen möglich
Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig	bei grobkörnigen Legumino- sen Ernte ab 16. August erlaubt; bei feinkörnigen Leguminosen Schnittnut- zung jederzeit erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf ver- bleibt im Boden, sodass sie im folgen- den Jahr wieder aus- treiben können)	Holzernte/Abhol- zungen nur gemäß den EU-Verordnun- gen, die zur Förde- rung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	ab dem 16. Februar des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

zum 1. Februar auf der Fläche bleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Im Flächenverzeichnis sind Flächen mit Zwischenfrucht/Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, entsprechend anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind nicht notwendig. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2021 einzutragen.

► Untersaaten

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei Grasarten, Leguminosen sowie Leguminosen-Gras-Gemische verwendet werden. Eine Liste mit zulässigen Leguminosenarten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur – wie bei den Zwischenfrüchten – weder Pflan-

zenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist unter Berücksichtigung des Fachrechts zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahrs auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlands muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ÖVF ausgewiesen werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2021 einzutragen. Flächen mit Untersaat, die als ÖVF aus-

gewiesen werden sollen, sind anhand eines ÖVF-Kennzeichens anzugeben.

► Flächen mit Leguminosen

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ÖVF ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt und diese im Flächenverzeichnis vermerkt wurde. Die Liste der zulässigen Arten ist dem ELAN-Programm zu entnehmen oder kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachgesehen werden. Des Weiteren ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze einzutragen. Zusätzlich ist die Anlage Leguminosen einzureichen.

Die jeweilige als ÖVF zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Arten angebaut werden. Beim Anbau als Mischung muss die Leguminose optisch vorherrschend sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖVF-Leguminose angegeben werden, sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze, zum Beispiel Luzerne, angebaut wird, kann

Sinnvolle Streifen im Feld

Artenreiche Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen tragen zum Erhalt der Biodiversität und zur Regulierung von Schwarzwildbeständen bei. Die Regulierung des Schwarzwildbestands dient der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und sollte somit im Interesse aller Landwirte liegen. Im Rahmen der Flächenprämien wird die freiwillige Anlage von diesen Flächen gefördert. Roger Michalczyk gibt Hinweise zu den förderrechtlichen Aspekten.

Die Biodiversitätsstreifen sowie Blüh- und Bejagungsschneisen werden als Hauptkultur gewertet, sofern die Streifen einen untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche bilden. Als Richtwert gilt ein maximaler Flächenanteil von 20 %. Die Streifen können als begrünter Streifen, beispielsweise schon bei der Aussaat von Mais, angelegt werden. Sie können nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden. Dauergrünland oder Bracheflächen sind ausgenommen. Die Biodiversitätsstreifen müssen zum Schlag gehören und können innerhalb oder am Rande des Schlags angelegt werden.



Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden.

Diese Schneisen können auch mehrjährig angelegt werden, jedoch müssen die Vorschriften zur Mindesttätigkeit, also mindestens einmal im Jahr mähen oder schlegeln, eingehalten werden.

Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen als einheitlich be-



wirtschaftet. Aufgrund von EU-rechtlichen Regelungen gilt dieses jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) sind auch von diesen Regelungen ausgenommen, da die Blüh- und Bejagungsschneisen nicht als ÖVF ausgewiesen werden können.

Diese Schneisen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und gesondert angegeben werden. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Kreisstelle.

diese auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden. In diesem Fall würde die Fünfjährigkeit bei der DGL-Entstehung äquivalent zur ÖVF-Stilllegung pausieren. Hierbei ist zu beachten, dass der aufkommende Grasdurchwuchs zur Aberkennung der Leguminose als ÖVF führen kann.

Werden auf einer Fläche grobkörnige, stickstoffbindende Pflanzen angebaut, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Dies betrifft Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Acker- und Gartenbohnen sowie Erbsen. Diese stickstoffbindenden Pflanzen müssen am 15. Mai ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens drei Tage vorher bei der Kreisstelle angemeldet wurde.

Alle anderen als ÖVF zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen müssen sich ebenfalls ab dem 15. Mai auf der

Fläche befinden, sprich ausgesät sein. Diese müssen aber bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig.

► Nachwachsende Rohstoffe

Miscanthus und Durchwachsende Silphie können als ÖVF nachwachsender Rohstoff beantragt werden. Der Um-

rechnungsfaktor beträgt hierbei 0,7. Es können auch Aussaaten aus den Vorjahren in diesem Jahr als ÖVF anerkannt werden. Im Jahr der Ausbringung der Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, in den Folgejahren nicht mehr. Die Ausbringung mineralischer Dünger ist unzulässig. Eine Schnittnutzung für Biogas ist jederzeit möglich. Eine Beweidung ist unzulässig.

► Landschaftselemente

LE können nur dann als ÖVF anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die LE sind nach den Cross-Compliance-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Beseitigung des LE bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW beantragt werden.

Soll ein LE als ÖVF ausgewiesen werden, so ist es im LE-Verzeichnis wie in den vergangenen Jahren zu erfassen. Zusätzlich ist in der Spalte „Im Um-



Foto: Twan Wiermans

sondert als Blüh- und Bejagungsschneisen ausgewiesen werden.

Auch Streifen in einer Zwischenfruchtfläche, die im Rahmen der ÖVF beantragt wird, lassen sich als Bejagungsschneisen nutzen. Die Zwischenfrucht muss ordnungsgemäß ausgebracht werden und nach der Etablierung der Zwischenfrucht können im Herbst oder Winter entsprechende Schneisen gemäht oder gehäckselt werden, ohne den Aufwuchs bis zur Wurzel zu zerstören. Wichtig ist bei dieser Variante, dass die Zwischenfrucht als solche auch in den Streifen erhalten bleibt, also weiterhin unbeschädigt im Boden verbleibt. Eine Bodenbearbeitung ist folglich nicht zulässig. Diese Flächen müssen im Antrag nicht gesondert als Blüh- und Bejagungsschneisen ausgewiesen werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der gesonderten Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Anlage von Blüh- und Schonstreifen. Dafür sind bestimmte Saatgutmischungen vorgeschrieben und der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Anlage von Blühstreifen. ◀

Eine Mitteilung über die Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt sind, kann im ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Im Flächenverzeichnis ist eine gesonderte Bindung anzugeben und die Beantragung mittels eines Hakens in der gesonderten Eingabemaske „Anlage Bejagungs- und Blühsschneisen“ für alle Flächen einmal zu bestätigen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis vorgeblendet und müssen nicht erneut erfasst werden.

Eine Meldung von Streifen und Schneisen kann auch noch nach der Antragstellung erfolgen. Zu diesem Zweck ist, neben weiteren Informationen, im Internet

unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung ein entsprechendes Formblatt hinterlegt worden. Dieses Formblatt muss bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Eine Anlage als ÖVF ist als Streifen, beispielsweise als Pufferstreifen oder als Brachefläche, möglich. So lassen sich Streifen und Teilflächen, die zur Biodiversität beitragen oder als Bejagungsschneisen dienen, auch zur Erfüllung der Greeningauflagen heranziehen. Zu beachten sind die für die ÖVF geltenden Regelungen, beispielsweise zur Begrünung oder zur Mindestgröße von Bracheflächen. Diese Flächen müssen im Antrag nicht ge-

weltinteresse genutzte Fläche“ des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen.

Eine Übersicht der LE und Gewichtungsfaktoren finden Sie auf Seite 44. Auf Dauergrünland liegende oder sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

► Greeningrechner

Zur Unterstützung bei der Antragstellung steht im ELAN-Programm ein Greeningrechner zur Verfügung. Dieser berechnet anhand der im Flächenverzeichnis erfassten Daten, ob Sie die Greeningverpflichtungen erfüllen. Der Greeningrechner berücksichtigt dabei die Angaben aus den Antragsformularen. Dieses gilt insbesondere für die Größenangaben der beantragten Flächen. Der Greeningrechner kann keine Gewährleistung geben, dass die gemachten Angaben richtig sind, sondern ist lediglich als Hilfestellung im Rahmen der Antragstellung gedacht. Sie sollten den Greeningrechner vor dem Einreichen Ihres Antrags noch einmal aufrufen und die Ergebnisse kontrollieren. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen.

► Achtung Kürzungen!

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt. Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bei zwei oder drei Kulturen nicht ein und beträgt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche oder machen die beiden größten Hauptkulturen mehr als 95 % der Gesamtackerfläche aus, wird eine Kürzung berechnet. Wird die vorgeschriebene ÖVF unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auf Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche nicht eingehalten, wird eine Kürzung berechnet.

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflug- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt oder wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstiger Dauergrünlandumwandlung ohne Genehmigung festgestellt, wird eine Kürzung berechnet. Seit 2017 gibt es im Rahmen der Greeningprämie außer den Kürzungen noch zusätzliche Verwaltungsanktionen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Höhe der Differenz

zwischen der beantragten Greeningprämie, begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche, und der errechneten Greeningprämie nach Kürzung.

Beträgt die Differenz mehr als 3 % oder 2 ha, aber nicht mehr als 20 % der Fläche, erfolgt eine zusätzliche Sanktionierung der beihilfefähigen Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz. Liegt die Differenz über 20 %, ist die Höhe der sanktionierten Fläche mit der förderfähigen Fläche gleichzusetzen, das heißt, dass die Greeningprämie abgelehnt wird. Bei einer Differenz ab 50 % wird die Greeningprämie abgelehnt und ein Einbehaltungsbetrag (mehrjährige Sanktion) festgesetzt.

Sollte ein gleichartiger Verstoß nicht nur im Antragsjahr, sondern auch in den letzten drei Vorjahren vorliegen, so erfolgt noch einmal eine Erhöhung des Flächenabzugs.

► Änderungen zum Teil möglich

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebs einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich, die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei dieser Regelung dürfen bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene kompensiert werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieser Vorgang wird als Modifikation bezeichnet.

Die Modifikation muss der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober (spätester Termin für die Aussaat von Zwischenfrüchten) gemeldet worden sein, die dieser Meldung binnen zehn Tagen widersprechen kann. Sollte innerhalb dieser Frist dem Wechsel der ÖVF durch die Kreisstelle nicht widersprochen worden sein, gilt der mitgeteilte Austausch der Flächen als genehmigt. Es kann jedoch immer nur die gleiche gewichtete Fläche ersetzt werden, es darf in keinem Fall zu einer Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF kommen.

Als Antragsformular für die Modifikation ist die Änderungsmitteilung zu

verwenden mit Angabe des Änderungsgrundes „(5) Modifikation fürs Greening“. Soll eine Änderung oder Ergänzung der ÖVF-Angaben vor dem 12. Juni erfolgen, so ist dies mithilfe der Änderungsmitteilung mit Angabe des Grundes „(1) Nutzungsänderung“ möglich, solange seitens der Behörde auf keine Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurde.

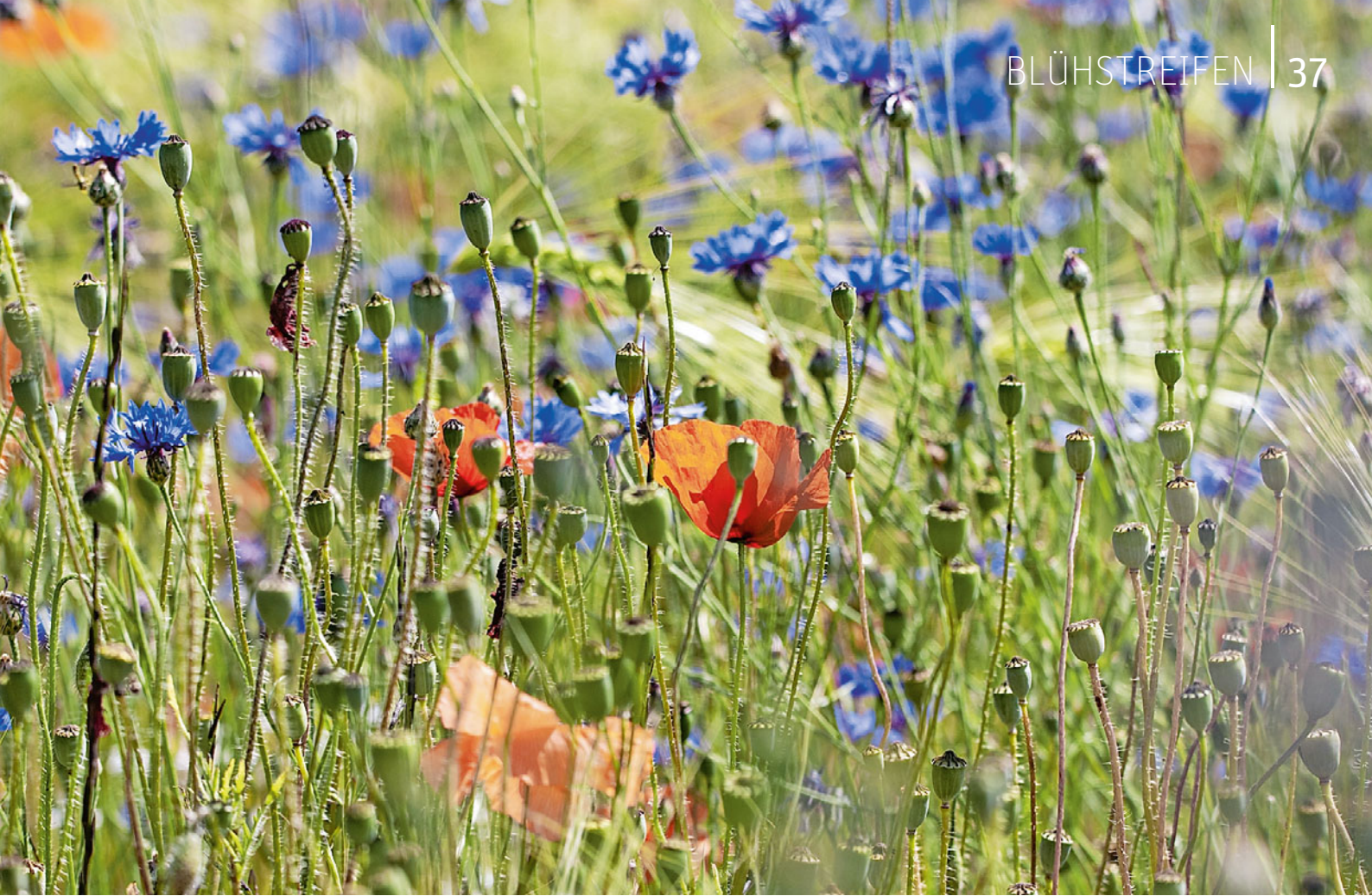
Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF ist oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Die Flächen müssen zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle die ÖVF-Voraussetzungen bereits erfüllen. Der Landwirt muss dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert anzeigen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Die Modifikation bis zum 1. Oktober ist der Kompensation im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle in jedem Fall vorzuziehen. Wird erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle ein Wechsel der ÖVF bekannt, muss die beantragte ÖVF anerkannt werden und die tatsächlich erbrachte Fläche kann nicht anerkannt werden. Dies ist nur im Rahmen der Modifikation oder Kompensation möglich.

► Freiwillig mehr als 5 %

Ein Landwirt kann auch freiwillig mehr als 5 % ÖVF erbringen. Bei den Landwirten, die – aufgrund einer Ausnahmeregelung – die ÖVF-Bedingung nicht erfüllen müssen, zum Beispiel bei weniger als 15 ha bewirtschaftetes Ackerland, können ebenfalls freiwillig ÖVF beantragen, müssen aber darauf achten, dass dann mindestens die 5 %-Grenze eingehalten wird. Ein Beispiel: Für 14 ha Acker müssten mindestens 0,7 ha ÖVF erbracht werden, eine Fläche von 0,3 ha wäre demnach nicht ausreichend. Auch in diesem Fall wird die Unterschreitung der 5 %-Grenze zu einer Prämienkürzung sowie gegebenenfalls zu Sanktionen führen.

Bei den Teilnehmern an der Kleinerzeugerregelung und den ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird die freiwillige Erbringung von ÖVF jedoch nicht anerkannt, da diese Landwirte generell vom Greening befreit sind. ◀



Blühstreifen und Blühflächen richtig anlegen

Für die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen stehen unterschiedliche Förderprogramme sowie Blümmischungen zur Verfügung. Lisa Klophaus fasst zusammen und gibt Tipps zu Einsaat und Pflege.

Der klassische Mohn- und Kornblumenacker kann im Rahmen des Vertragsnaturschutzes als einjährige Mischung (C) mit Getreide eingesät werden.

Zuerst sind Standort und gegebenenfalls das Förderprogramm, unter dem die Blühmaßnahme laufen soll, zu wählen. Gefördert werden Blühmaßnahmen als Agrarumweltmaßnahme (AUM-Blüh- und Schonstreifen/-fläche), siehe Seite 34, oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (VNS-Blüh- und Schutzstreifen/-fläche), siehe Seite 51. Zusätzlich können Blühmaßnahmen für die Greeningverpflichtung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) als Streifen, Brachen oder als „Brache mit Honigpflanzen“ angelegt werden. Wenn man nicht durch ein Programm gebunden sein möchte, ist die nicht geförderte Blüh- und Bejagungsschneise eine Option. Details zu den Maßnahmen sind im „Maßnahmenfinder Biodiversität“ unter www.biodiversitaet-nrw.de zu finden.

Hinsichtlich des Standorts unterscheiden sich die AUM- und die VNS-Blüh-

maßnahmen wie folgt: Bei AUM kann der Standort relativ flexibel selbst gewählt werden, dafür gibt es aber diverse Regelungen bei den Maßnahmen, die unbedingt einzuhalten sind. Beim VNS muss der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht mit den Unteren Naturschutzbehörden der Kreis- oder Stadtverwaltung oder den Biologischen Stationen abgeklärt werden – dafür sind die Maße aber nach Absprache flexibler. Grundsätzlich gilt für den Standort einer Blühmaßnahme, dass ein sonniger und nicht zu nasser Standort für die Entwicklung der Pflanzen und für Insekten vorteilhaft ist.

► Saatgut richtig wählen

Auch beim Saatgut stellt sich zuerst die Frage, ob die Blühmaßnahme im Rahmen eines bestimmten Förderprogramms angelegt werden soll. Für

Blüh- und Schonstreifen/-flächen als Agrarumweltmaßnahme müssen Mischungen gewählt werden, die den Rahmenvorgaben A oder B entsprechen. Dabei steht A für ein- oder überjährige und B für mehrjährige Blümmischungen. Es sind verschiedene Blümmischungen auf dem Markt, die den Vorgaben entsprechen, aber unterschiedliche Arten und Anteile aufweisen. Die Mischungen sind beim Landhandel oder direkt bei den bekannten Saatgutproduzenten erhältlich. In der Regel ist der Zusatzhinweis, dass die Mischung für AUM-Blühstreifen/-flächen geeignet ist, auf den Etiketten enthalten. Dieses Etikett sollte für den Fall einer Prüfung immer hinterlegt werden.

Es ist auch möglich, eine eigene Mischung zu erstellen. In diesem Fall sollte eine Rückstellprobe aufbewahrt werden. Die Tabelle mit den Rahmen-



Mehrjährige AUM-Blühmischung, Aussaat Ende April 2019. Links: Mitte Juli 2019, rechts: Anfang Juni 2020.
Fotos: Lisa Klophaus (2), Peter Gräßler (2)

vorgaben für die Mischungen ist im Merkblatt für den AUM-Grundantrag und in den AUM-Richtlinien zu finden. Für Blüh- und Schutzstreifen/-flächen im Vertragsnaturschutz gelten die Vorgaben A bis D, wobei C und D bevorzugt werden. Bei C handelt es sich um einjährige Mischungen aus Getreide mit den Wildpflanzen Mohn und Kornblume. Die D-Mischungen enthalten mehrjähriges Wildpflanzensaatgut. Bei beiden Mischungstypen muss das Saatgut für die Wildpflanzen regionalen Ursprungs sein. Die passende Mischung für den Vertragsnaturschutz wird zusammen mit der Biologischen Station oder der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählt. Auch für die „Brache als Honigpflanze“ als ÖVF gibt es eine Liste der zulässigen Arten, nach denen die verschiedenen Mischungen auf dem Markt zusammengestellt wurden oder nach denen selber eine Mischung erstellt werden kann (Merkblatt Greening beachten). Die Liste und das Merkblatt sind unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Formulare zu finden.

► Ein- oder mehrjährig?

Einjährige Mischungen bieten in dem einen Jahr einen hohen Blühaspekt und eignen sich für Standorte, an denen im Folgejahr keine Blühmaßnahme mehr liegen soll. Schön wäre es, wenn solche Streifen auch mal mitten im Acker angelegt werden. Dort haben Tiere Ruhe vor Spaziergängern, Hunden und Autos. Mehrjährige Mischungen, die hingegen über einen längeren Zeitraum auf derselben Stelle bleiben, bilden einen dauerhaften Lebensraum für Insekten und andere Tiere. Insekten können in den Stängeln und im Boden überwintern und Niederwild findet im Winter Deckung und Schutz.

Bei den Mischungen für die AUM-Blühmaßnahmen nach der Vorgabe B, also mehrjährig, sind allerdings auch viele einjährige Arten dabei, sodass ab dem zweiten und dritten Standjahr der Aufwuchs häufig durch mehrjährige Leguminosen und Gräser dominiert wird. Auf Flächen, die ein höheres Potenzial von Problemunkräutern haben, kann ein hoher Grasanteil in der Mischung erwünscht sein. Ansonsten gibt es auch Mischungen mit geringeren Grasanteilen, um die Vergrasung zu minimieren, siehe die Fotos oben. Mischungen mit unterschiedlichen Grasanteilen sind auf dem Markt erhältlich. Grundsätzlich sind Blühmaßnahmen, die im Laufe der Entwicklung nur noch wenig blühen, trotzdem noch wertvoller Schonraum für Tiere. Wer Wert auf eine mehrjährige Blütenpracht legt, kann dies mit Mischungen nach der

Vorgabe D im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreichen.

► Das Saatbett muss stimmen

Einige Wochen vor der Aussaat kann mittels eines falschen Saatbetts das Unkrautpotenzial des Bodens verringert werden. Die Fläche sollte je nach Bodenart und vorhandenem Bewuchs per Pflug mit Vorschäler, Scheibenegge oder Fräse bearbeitet werden. Um eine Vermehrung von Wurzelunkräutern zu vermeiden, sollte bei deren Vorkommen nicht geerntet werden. Nach zwei bis drei Wochen hat sich der Boden abgesetzt und die ersten Unkräuter sind aufgelaufen. Dann kann bei trockenen Bedingungen die Fläche nochmals mit Grubber oder Kreiselegge bearbeitet werden. Je nach Vorverunkrautung können zwei bis drei Wiederholungen sinnvoll sein, um das Unkraut auflaufen zu lassen. Für die Aussaat wird dann das endgültige feinkrümelige Saatbett mit Kreiselegge oder Striegel erzeugt.

Werden Mischungen mit Wildpflanzen ausgesät, benötigen diese ein besonders feines Saatbett. Blühmischungen, die vorwiegend aus Kulturpflanzen bestehen wie Zwischenfrüchte oder Leguminosen, sollten circa 2 bis 3 cm tief gesät werden. Mischungen, die vorwiegend aus Wildpflanzen, also vor allem Lichtkeimern bestehen, sollten nur flach gesät werden und dann angewalzt werden. Dafür eignen sich optimalerweise Cambridge- oder Ringel-

Mehr Infos

Einen Überblick über Naturschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen gibt der „Maßnahmenfinder Biodiversität“ von der Landwirtschaftskammer NRW unter www.biodiversitaet-nrw.de. Kontakte für eine Biodiversitätsberatung vor Ort sind unter „Biodiversitätsberatung für Betriebe“ zu finden.



Ein dauerhaftes mehrjähriges Blütenmeer mit nur einer Mischung ist mit regionalen Wildpflanzen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreichbar. Diese Aufnahme entstand Ende Mai 2020 im dritten Standjahr.

Foto: Peter Gräßler

walzen. Bei geringen Saatmengen können Ansaathilfen oder Füllstoffe wie zum Beispiel Soja- oder Maisschrot genutzt werden. Aufgrund der verschiedenen Korngrößen neigt das Saatgut dazu, sich im Tank wieder zu entmischen. Am besten wird nicht das ganze Saatgut auf einmal in den Tank gegeben und gegebenenfalls muss im Tank nachgerührt werden.

laufen unverändert weiter. Wie Blühmaßnahmen in der neuen Förderperiode ausgestaltet sein werden, ist aktuell noch unklar.

► Blühmaßnahmen richtig pflegen

Bei der Pflege von Blühmaßnahmen ist weniger mehr. Für die Tierarten in der offenen Feldflur ist es entscheidend, dass sie auch im Winter Schutz und Nahrung finden. Deswegen ist es zu empfehlen, einjährige Blühmaßnahmen, auf die eine Sommerung folgen wird, so lange wie möglich stehen zu lassen. Bei Maßnahmen, bei denen eine Mindestbewirtschaftung vorgeschrieben ist, zählt die Aussaat im ersten Jahr als solche, sodass im Aussaatjahr nicht gemulcht oder gemäht werden muss. Bei Blüh- und Schonstreifen/-flächen als AUM gilt darüber hinaus noch die Besonderheit, dass nur alle zwei Jahre geschnitten werden muss, also spätestens zwei Jahre nach der Aussaat und dann weiterhin alle zwei Jahre. In diesem Fall kann die AUM-Blühmaßnahme in Teilflächen abwechselnd geschnitten werden. So kann immer eine Hälfte des Bewuchses als Überwinterungsmöglichkeit für Tiere stehen bleiben. Als Schnitthöhe sind circa 20 cm zu empfehlen, um Kleintiere zu schonen. Im Vertragsnaturschutz können die Pflegetermine von der Bewilligungsbehörde gesondert geregelt werden.

► Was blüht in der neuen Förderperiode?

2020 war das letzte Jahr der aktuellen europäischen Förderperiode. 2020 konnten AUM-Blühmaßnahmen und VNS-Blühmaßnahmen für eine zweijährige Vertragslaufzeit (2021 bis 2022) beantragt werden. Im Jahr 2021 können bis zum 30. Juni nur Grundanträge für Verträge mit einjähriger Laufzeit (2022) gestellt werden. Altverträge, deren fünfjährige Laufzeiten bis einschließlich 2023 oder 2024 gehen,



FlächenAgentur
Rheinland GmbH

Beratung zum Ausgleich von Bauvorhaben

Wir bieten für Sie eine breite Palette wichtiger Dienstleistungen rund um Ihre landwirtschaftlichen oder sonstigen Bauvorhaben an:

- Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Biotopkartierung und Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung
- Experten für Geoinformationsdienste
- Beratung für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...
- Flächensuche und -bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonten, Artenschutz ...
- Kompensations- und Ausführungskonzepte

FlächenAgentur Rheinland GmbH

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn

Telefon: 0 22 8 - 90 90 722-0 · Fax: 0 22 8 - 90 90 722-9

info@flaechen-rheinland.de · www.flaechen-rheinland.de

Beihilfe für ganzjährig genutzte Flächen

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Flächen ist die Verfügungsgewalt durch den Antragsteller am Stichtag 17. Mai 2021. Die Flächen müssen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Einzelheiten erläutern Marina Bald und Christina Harke.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 17. Mai 2021 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

► Auf die Nutzung kommt es an

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn darauf ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2021 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung durch den Antragsteller nachträglich zurückgezo-

gen werden. Eine solche nicht landwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der Kreisstelle umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt trifft erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

► Das ist erlaubt

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrags kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden, auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt. Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (Fruchtart 563, 567, 582, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 592 und 599) darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni und auf allen Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden.

Weiterhin gilt generell, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die

sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

► Rechtzeitig melden

Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Anzugeben sind die Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Beginn und das Ende. Ein entsprechendes Formular gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen.

Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode, für den Wintersport, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche genutzt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Basisprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen, verletzen können.

► Was ist höhere Gewalt?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2021 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht, vorliegen. Unter „umgehend“ ist dabei innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, gemeint. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Basisprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichs-

zahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen ebenfalls ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Basisprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einer Freizeitanlage befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

► Keine Prämie für Bäume und Büsche

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze handelt.

Unschädlich für die Beihilfefähigkeit sind:

- nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann,
- bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm
- sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen



zen vorherrschend sind. Eine Ausnahme bilden Heideflächen: In diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, überwiegenden flächigen LE oder einer Kombination aus Verunkrautung, Verbuschung und LE können nicht anerkannt werden. Zusammenhängend und dominierend mit Binsen, Schilf oder Seggenried bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland.

Auch Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

► Aus der Produktion genommene Flächen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen, nicht möglich sein, so kann eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen beantragt werden.

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens einmal jährlich bis zum

15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zu mähen oder zu mulchen, kann nur von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Das Mähgut darf aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, also zum Beispiel weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Sobald das Mähgut einer aus der Produktion genommenen Acker- oder Grünlandfläche genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss dies der Kreisstelle gemeldet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Zeitraum für die jährliche Pflegeverpflichtung zum Mähen, Mulchen oder Häckseln auf einen zweijährigen Zeitraum auszudehnen. Auf aus der Produktion genommenen Ackerflächen dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch oder Tier durch Problemunkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobs-greiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Informationen zu den Regelungen und den geschilderten Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flächen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung erhältlich. ◀

Flächen sind nur beihilfefähig, wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden.

Foto:
Natascha Kreuzer

Luftbilder im Internet finden

Feldblöcke, Landschaftselemente oder Förderkulissen auf Luftbildern können über TIM-online, eine Internetanwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, angezeigt werden. Somit lassen sich auch die Daten der Landwirtschaftskammer online einsehen oder herunterladen. Wie Sie diesen Service nutzen können, erklärt Timo Berker.

► Anzeige von GIS-Daten

TIM-online erreichen Sie unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Für die Anwendung benötigen Sie einen gängigen Internet-Browser in aktueller Version. Wer sich Luftbilder anzeigen lassen möchte, kann neben den endgültigen Digitalen Orthophotos (DOP) auch die teilweise aktuelleren, sogenannten vorläufigen Digitalen Orthophotos (VDOP) aufrufen. Dazu müssen in der Kartenwahl unter dem Punkt Luftbildinformationen entweder die Digitalen Orthophotos oder aber die vorläufigen Digitalen Orthophotos mit der Auswahl „VDOP Farbe“ zugeschaltet werden. Sie erscheinen dann unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“.

Für die Suche nach einem Feldblock ist die Eingabe einer gültigen FLIK im Feldblock-Suchfenster (siehe Bild 1) möglich. Sobald der eingegebene Feldblock von TIM-online eingeblendet wird, kann dieser über die Enter-Taste oder durch Anklicken mit der linken Maustaste zentriert im Kartenfenster dargestellt werden (siehe Bild 2). Zusätzlich bietet TIM-online erweiterte Suchen nach Adressen, Gemarkungen oder Flurstücken an.

► Hinzuladen der Daten der Landwirtschaftskammer

Über die Schaltfläche [+] bei der Kartenwahl kann der Dienst „EU-Förde-

rung (Landwirtschaftskammer NRW)“ über die Drop-down-Liste ausgewählt werden.

An dieser Stelle können entweder alle Layer zusammen (siehe Bild 4) oder einzelne, von Ihnen bevorzugte Layer ausgewählt und mit der Schaltfläche „Zur Karte hinzufügen“ aktiv geschaltet werden. Anschließend finden Sie Ihre ausgewählten Layer unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“ im linken unteren Bereich von TIM-online.

► Abfrage von Informationen

In TIM-online haben Sie bei den aktiven Kartenwerken jederzeit die Möglichkeit, sich über einen Mausklick auf das „i“ zum Beispiel in dem Reiter „Landwirtschaftskammer NRW, EU-Förderung“ allgemeine Informationen zu allen zur Verfügung gestellten Daten zu bekommen.

Darüber hinaus ist es möglich, zum Beispiel für eine bestimmte Fläche nähere Informationen angezeigt zu bekommen. Diese sind in anonymisierter Form in die Anwendung integriert und geben eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen. In einem Kartenausschnitt oder aber einem Feldblock erhalten Sie per Rechtsklick auf eine ausgewählte Stelle über den Schnellzugriff „Sachdaten abfragen“ alle Informationen über die in der Le-

Bild 1 (links):
Feldblocksuche
Bild 2 (rechts):
Feldblockauswahl

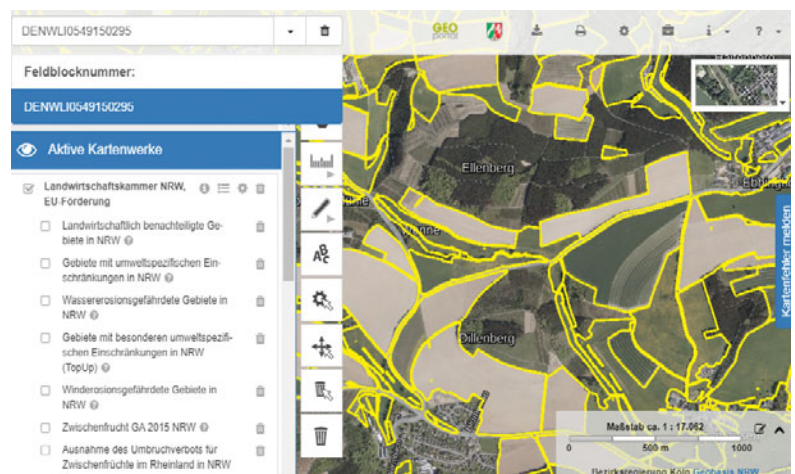
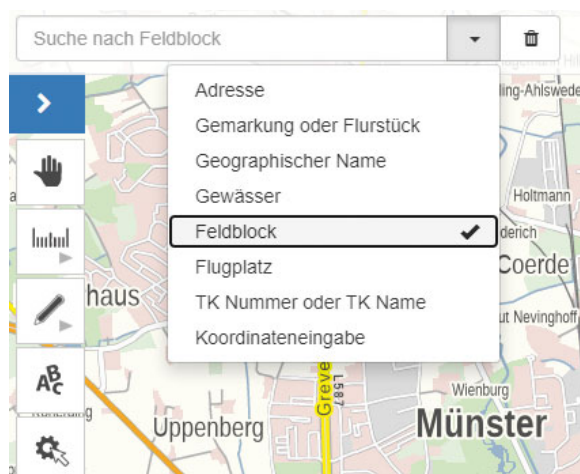


Bild 3: Kartenwahl

gende ausgewählten Themen, die an dieser Stelle vorliegen.

► Einbindung und Download von GIS-Daten

Mittlerweile bietet die Landwirtschaftskammer GIS-Daten aus der Förderung auch „Open Data“ zur freien und kostenlosen Verfügung an. Als Open Data werden Daten bezeichnet, die von jedermann zu jedem Zweck genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen. Die Daten sind über sogenannte WMS- (Web Map Service) und WFS- (Web Feature Service) Dienste oder als Download abrufbar. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick gegeben, wie Sie auf die Daten zugreifen können.

► WMS/WFS

Hier haben Sie die Möglichkeit, die Daten in ein eigenes Geographisches Informationssystem (GIS-System) einzubinden. Dies gelingt über den Aufruf folgender WMS-/WFS-Dienste:

- WMS: https://www.wms.nrw.de/umwelt/lwk_eufoerderung/
- WFS: https://www.wfs.nrw.de/umwelt/lwk_eufoerderung/

► Download

Die Landwirtschaftskammer bietet ihre GIS-Daten auch als Shape-Datei zum Download an. Die Downloadlinks finden Sie unter www.opengeodata.nrw.de in der Rubrik Produkte, Umwelt und Klima, Bodennutzung und dann unter Landwirtschaft.

TIM-online und das komplette Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW zeigen den gleichen Aktualitätsstand. Trotz ständiger Aktualisierungen besteht jedoch keine Gewähr auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen.

► Zusätzliche Infos

Weitere Infos zu TIM-online finden Sie über die integrierte Online-Hilfe sowie auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und dann unter Feldblock.

Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW bewirtschaften oder beantragen möchten, für die bislang aber noch kein Feldblock existiert, sollten sich an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden. Auch hier finden Sie weitere Informationen auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW. ◀

Dienst hinzuladen (zurzeit nur WMS)

Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Diensteanbieter, die in den Dienst-Eigenschaften (Capabilities) aufgeführt sind.

Favoriten **Link-Eingabe** **Zur Karte hinzufügen**

EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)

☒ Alle Layer auswählen ☐ Layerreihenfolge umdrehen ☒ Karte kacheln

Transparenz

0% 25% 50% 75% 100%

Landwirtschaftskammer NRW, EU-Förderung

Beschreibung des Dienstes Der Dienst stellt den Datenbestand im Rahmen der EU-Förderung/Direktzahlungen, die innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen liegen, dar. Die Daten sind in folgende Themengebiete gegliedert: Feldblöcke, beantragte und als förderfähig festgestellte Landschaftselemente und Teilschläge, benachteiligte Gebiete, Wassererosionsgefährdete Gebiete, Winderosionsgefährdete Gebiete, Dauergrünland, Umweltsensibles Dauergrünland, Ausnahme des Umbruchverbots für Zwischenfrüchte im Rheinland, Landschaftselemente, ökologische Vorrangflächen, Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen in NRW + TopUp, Zwischenfrucht.

Nutzungsbedingungen und Gebühren Keine

Zugriffseinschränkungen NONE

Layer

Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete in NRW (0)

Beschreibung: Darstellung von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für die die antragstellenden Betriebe je nach Stärke der Benachteiligung (EMZ) Ausgleichszulagen erhalten können. Gemeinden und Gemarkungen in benachteiligten Gebieten gemäß der VO (EU) 1305/2013, Artikel 31 und 32 und der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulagen) i.d.F.v. 1.6.2015. Der aktuelle Datenbestand wird jährlich abgerufen.

Bild 4: Hinzufügen von LWK-Daten.

Prämie auch für Landschaftselemente

Landschaftselemente nehmen eine besondere Rolle bei der Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen sowie im Bereich der Cross-Compliance-Regelungen ein. Sie gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche und sind somit prämienberechtigt. Um die Prämie zu beantragen, sind die Elemente im Sammelantrag angegeben. Was es dabei zu beachten gibt, erläutern Dominik Schmitz und Roger Michalczyk.

Jedes beihilfefähige Landschaftselement (LE) unterliegt den Cross-Compliance (CC)-Verpflichtungen und ist zwingend im Flächenverzeichnis aufzuführen. Auch wenn keine Beantragung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) erfolgt, gelten die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten LE für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die CC-Verpflichtungen einhalten.

► Zeiten des besonderen Schutzes

Zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln besteht ein Schnitverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen,

den Einzelbäumen und den Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Das Schnitverbot umfasst nicht nur den Rückschnitt der LE, sondern das gesamte LE darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden.

Ein Verstoß zieht eine Sanktionierung im CC-Bereich nach sich und wird für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Darüber hinaus kann noch eine Kürzung beziehungsweise Sanktionierung der Greeningprämie erfolgen. Des Weiteren gilt hier das Fachrecht und es können Bußgelder drohen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Pflege der LE. Ebenso ist eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung anzusehen. Es ist in jedem Fall zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

► Beseitigung nur in Ausnahmefällen

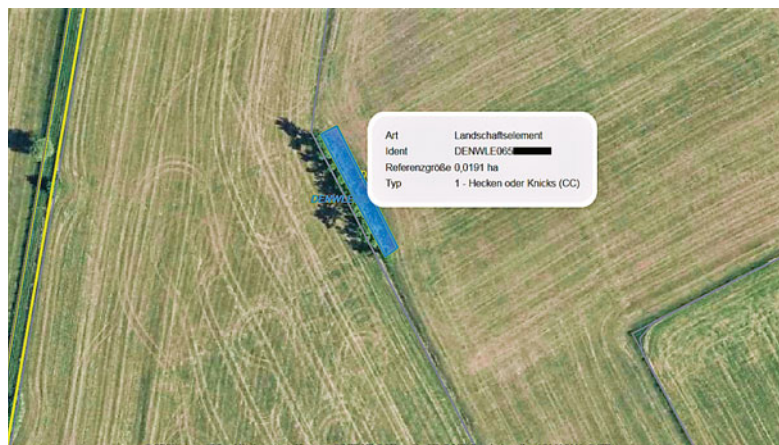
Die CC-relevanten LE unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot,

Im Antrag müssen alle Landschaftselemente angegeben werden.

Foto:
Twan Wiermans



Abbildung 1: Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente im Luftbild mit Größenangabe und Typ angezeigt.



die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen. In Ausnahmefällen kann eine Beseitigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten unter Berücksichtigung ei-

ner Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden. Die Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmi-

gung erteilen kann. Erst nach der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer darf mit der Beseitigung begonnen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

► Jedes Landschaftselement zählt

Im Sammelantrag ist jeder Antragsteller verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen bewirtschafteten Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind zwingend al-

► Liste der Landschaftselemente

Landschaftselemente 2021 – Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Code	Typ	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (Greening)
1	Hecken oder Knicks <u>ab</u> einer Länge von <u>10 m</u> und im Durchschnitt <u>höchstens 15 m breit</u>	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen; (Waldsäume/verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich	2
2	Baumreihen bestehend aus <u>mindestens fünf Bäumen</u> und eine Länge von <u>mindestens 50 m</u> aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2
3	Feldgehölze mit einer Größe von <u>mindestens 50 m² bis höchstens 2 000 m²</u>	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.)	1,5
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von <u>höchstens 2 000 m²</u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind	1
5	Einzelbäume	Frei stehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m² beantragbar</u>	1,5
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 m²</u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)	1
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (mit einer Länge von <u>mindestens 5 m</u>)	Trockenmauern, wie sie als frei stehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind	1
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 m²</u>	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von <u>mindestens 2 m</u> und <u>höchstens 10 m</u>	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m² beantragbar (Länge in m x 2 m)	1
17	Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit nur Schleswig-Holstein)	2
55	Ufervegetation <u>Nicht beihilfefähig</u> , aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt Messung der Breite ab Böschungsoberkante	Achtung: Ufervegetation ist kein Landschaftselement. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden.	1,5

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			Zuordnung zum Schlag		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag
1	2	▲ 3	4	5	6	7	8	9	10	11

Abbildung 2: Referenzdaten zu den Landschaftselementen im ELAN-LE-Verzeichnis.

le Elemente mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlags ausmacht.

► Landschaftselemente auch Ökologische Vorrangfläche

Landschaftselemente, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können als ÖVF im Rahmen des Greenings beantragt werden. Hierzu muss das Kennzeichen für eine ÖVF in das LE-Verzeichnis entsprechend eingetragen werden. Gleichwohl werden die LE auch bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt und erhöhen rechnerisch die jeweils angebaute Kulturfläche zur sogenannten Bruttofläche. Auch wenn im Greening diese Berücksichtigung nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch angegeben werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

Im LE-Verzeichnis wird auch die Ufervegetation, die nur im Zusammenhang mit einem ÖVF-Streifen als ÖVF gewertet werden kann, vermerkt. Diese Ufervegetationsstreifen stellen keine LE dar, werden aber aus technischen Gründen in dieser Aufstellung erfasst. Die Ufervegetation muss mit der Längsseite an einen Pufferstreifen angrenzen und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, das heißt, diese Ufervegetation muss im Eigentum oder gepachtet worden sein.

► Darauf kommt es bei der Beantragung an

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften Landschaftselement-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die Landschaftselemente in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den Elementen des letzten Jahres werden auch in diesem

Jahr wieder vorgeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags ist das LE in das betreffende Luftbild einzuzichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechend beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen darstellen, ist hier eine möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, ist der Tabelle „Landschaftselemente 2021 – Typ und Codierung“ links zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► Auf eindeutige Angaben achten

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke

müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Elementen geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene LE sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblocks angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► Teilschlag aufführen

LE sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Element der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Soll ein LE für mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte „laufende Nummer Landschaftselemente im Teilschlag“ zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente

Abbildung 3: Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselements.

Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente in diesem Jahr		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr
Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)
12	13	14	15	16	17

beantragt, wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

► Größenangabe ist wichtig

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten der letztjährigen Beantragung eingeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden.

Das von Ihnen im GIS erfasste LE ergibt im elektronischen, geobasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechende beantragte Größe in Hektar mit vier Nachkommastellen. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisierung der LE die Angaben zur Referenzgröße verändert haben.

Sollte ein Element als im Umweltinteresse genutzte Fläche, also als ÖVF, beantragt werden, so ist dieses in der entsprechenden Spalte im LE-Verzeichnis anzugeben und würde somit unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors zur Berechnung der 5 %-Quote der ÖVF herangezogen werden.

► Was gilt als Hecke?

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE mehr dar.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht aber nicht zu den förderfähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine

landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 bis 2 000 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze heraus.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie frei stehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 0,020 ha im LE-Verzeichnis anzugeben.

Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlags.

Bei den Feldgehölzen, den Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

► LE im Grünland

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen pro Hektar aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► Was ist mit den Büschen?

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE wie bei-

spielsweise um Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlags ausmachen.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung aus, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlags dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.

► Grenzen festlegen

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden. Wenn zwischen dem Landschaftselement und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- oder Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dieses im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden. ◀

Dauergrünland wird geschützt

Seit vielen Jahren ist die Erhaltung von Dauergrünland wegen seiner Bedeutung für den Klima-, Boden-, Erosions- und Wasserschutz ein bedeutendes Ziel der Agrarpolitik. Der Dauergrünlanderhalt wird im Förderrecht über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Daneben gibt es Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln. Was es dabei zu beachten gibt, haben Rolf Kalter und Christian Knübel zusammengefasst.

Das Umwandlungsverbot nach dem Förderrecht gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greeningvorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht. Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten für Antragsteller, die von der Klein-erzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Klein-erzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greeningauflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben. Falls der Betrieb teilweise ökologisch bewirtschaftet wird, gilt die Befreiung nur für die betroffene Fläche, die zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten unter anderem für Betriebe, die der ELER-Ökoförderung oder anderen Auflagen im AUM-Bereich unterliegen.

► Wo gilt das Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war noch umgepflügt wurde. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Weiterhin zählen Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten loka-

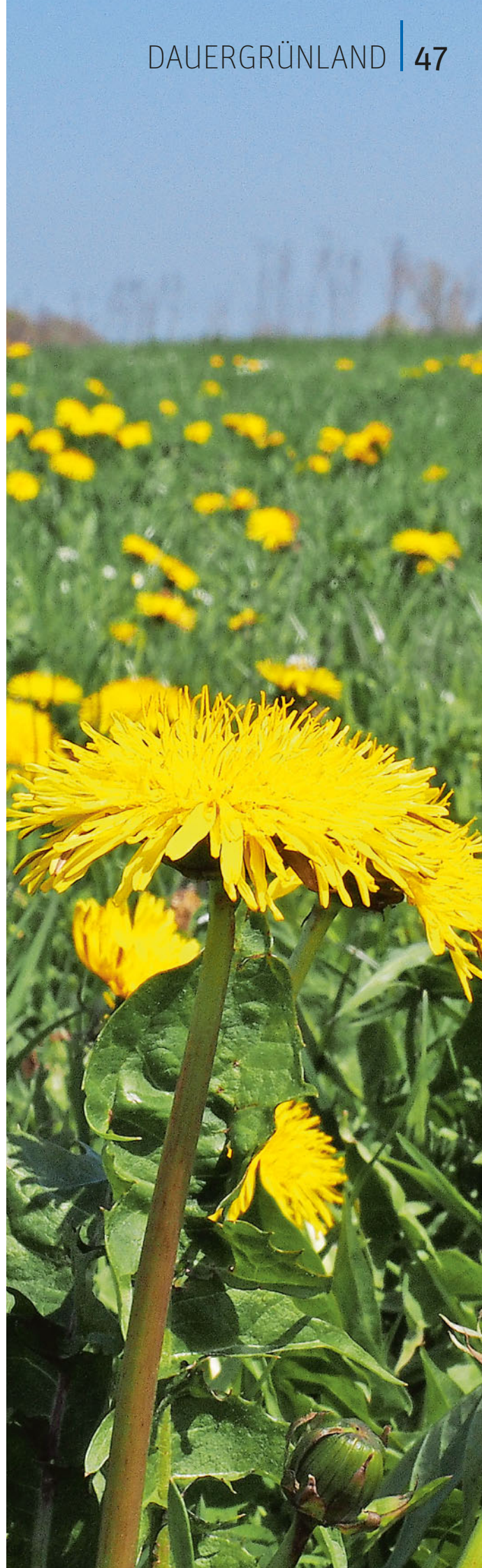
len Praktiken darstellen, auf denen Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen, zum Dauergrünland.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras-/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

► Was bedeutet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits dann vor, wenn Dauergrünland zum Beispiel auch zur Grünlanderneuerung umgepflügt wird. Unter Umgepflügen ist eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, zum Beispiel wenn der Boden gewendet wird oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte, wie Grubber oder Kreisel egge, können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt, also eine Umwandlung der Nutzung stattfindet. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel zum Bau eines Gebäudes, für das Anlegen eines Fahrtilos oder in eine Aufforstung umgewandelt wird.



► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Status	Hinweis
190	422	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2016)
190	422	424	424	424	424	132	Acker	
190	424	424	591 (nicht gleich- zeitig ÖVF)	591 (nicht gleich- zeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2016)
190	422	424	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2016 (DGL-Status pausiert).
190	422	424	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2016)
422	424	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2019
190	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2016 (DGL-Status pausiert)

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Greeningverstoß vor.

► **Pflügen beim potenziellen Dauergrünland**

Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so bleibt das Umpflügen bei der Prüfung der Dauergrünlandentstehung unberücksichtigt.

Die Anzeigepflicht gilt jedoch nur, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung, zum Beispiel mit Weizen oder Mais, steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet die Dauergrünlandentstehung.

► **Nutzcodierungen für Dauergrünland**

Folgende Nutzcodierungen sind 2021 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im greeningrechtlichen Sinne relevant (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses). Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet:

- 57 Pufferstreifen ÖVF Dauergrünland
- 459 Grünland (Dauergrünland)
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
- 567 Langjährige oder 20-jährige Stilllegung Dauergrünland
- 572 Uferrandstreifenprogramm (Dauergrünland)
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 972 NFF: Grünlandnutzung – keine Direktzahlung (nicht DZ-fähig)
- 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dauergrünland-Codierungen); sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt:

- 422 Klee gras
- 424 Acker gras
- 433 Luzerne-Gras-Gemisch
- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ÖVF die Fünfjährigkeit lediglich

pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise kann sich aus einer ehemaligen Klee fläche im Laufe der Zeit tatsächlich eine Klee gras fläche entwickeln. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee gras fläche beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2021 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden müssen.

► **Antragsverfahren 2021**

Zur Bestimmung der Dauergrünland-Entstehung, der sogenannten „Fünfjährigkeit“, ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2020 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

► **Keine Umwandlung ohne Genehmigung**

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland

bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung auf Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in NRW kann demnach genehmigt werden, wenn

- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dau-

ergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen. Sonderfall: Bei Pflegeumbrüchen ist die Umwandlungsfläche zeitgleich die Ersatzfläche;

- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region;
- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Fremdbewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerezeuger sein darf. Es darf sich

auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist;

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wird;
- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

► Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Nach derzeitigem Stand ist in folgenden Fällen nach Förderrecht eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender Agrarumweltmaßnahmen (AUM) entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
 - Vertragsnaturschutz
 - Grünlandextensivierung
 - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
 - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die genannten Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

► Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatzjahr

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2018 neu entstanden ist*)
2014	Flächen, die seit 2014 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2019 neu entstanden ist*)
2015	Flächen, die seit 2015 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2020 neu entstanden ist*)
2016	Flächen, die seit 2016 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2017	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2018	
2019	
2020	
2021	
* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde.	

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatzjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel Stallbau, umgewandelt werden soll.

► Fachrecht und Regelungen nicht vergessen

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Greeningbestimmungen geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte (nach Naturschutz- oder Wasserrecht) keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung

von Greening-Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu bei Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von AUM, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

► Verstöße führen zu Sanktionen

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greeningauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

► Bagatellregelung

Die Umwandlung von bis zu 500 m² Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

- die Umwandlung vor dem 1. Januar 2020 stattgefunden hat,

- die Fläche an eine Fläche angrenzt, die im selben Jahr aufgrund einer DGL-Umwandlungsgenehmigung umgewandelt werden darf oder bereits wurde,
- es sich um eine Ersatzfläche handelt,
- Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde (rückumgewandelte DGL-Verstoßflächen),
- es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt,
- die Fläche zusammenhängend größer als 500 m² ist.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammen gerechnet am nächsten an 500 m² herankommen, ohne dass diese überschritten werden.

► Dauergrünlandkulisse NRW

In der von der Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Die Dauergrünlandkulisse stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2020 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünlandflächenstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2021). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob er zum Erfassungsstand Januar 2021 vollständig oder teilweise (VU) in einem FFH-Gebiet liegt.

Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnten (ohne Eintrag), können in TIM-online NRW unter www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ eingesehen oder bei der Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2020 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. ◀

Die Dauergrünlandkulisse NRW ist die Basis der registrierten Grünlandflächen.
Foto: Kirsten Engel





Schutz für bedrohte Arten

Der Vertragsnaturschutz hat das Ziel, die Lebensgrundlagen gefährdeter oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Maßnahmen der Ackerextensivierung stellen insbesondere für bedrohte Tierarten der offenen Feldflur, wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, neue Lebensräume bereit. Lennard Peters erklärt, was beim Vertragsnaturschutz wie gefördert wird.

Gefördert werden zum Beispiel:

- ▶ Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, in Kombination mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Sommer- oder Wintergetreide
- ▶ Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide
- ▶ Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen

Je nach zu schützender Art werden bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige

Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

▶ Grünlandextensivierung und Biotoppflege

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung ange-

wiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden beispielsweise gefördert:

- ▶ Extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel
- ▶ Mahdpflicht mit Festlegung des frühesten Zeitpunkts einer ersten Mahd bei gleichzeitiger Einschränkung der Düngung und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch
- ▶ Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände und Baumpflegemaßnahmen in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Landwirte können Ackerstreifen entweder einsäen oder der Selbstbegrünung überlassen.

Foto: agrar-press

Je nach zu schützender Art werden auch hier ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde ebenfalls die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

► Fortsetzung auslaufender Bewilligungen beantragen



Für Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz, die zum 31. Dezember 2021 auslaufen, besteht auch 2021 die Möglichkeit der Fortsetzung. Mit dem sogenannten Folgeantrag wird die Verlängerung der Verpflichtungen um ein Jahr beantragt. Die Antragsteller erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, mit dem Folgeantrag den Verpflichtungsumfang zu erweitern oder zu reduzieren.

Die Einreichungsfrist für den Folgeantrag endet am 30. Juni 2021. Es empfiehlt sich, zur Verfahrenserleichterung den Antrag auf Verlängerung zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 17. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen. Es ist zu beachten, dass der Folgeantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrags

über ELAN gestellt werden kann. In diesen Fällen besteht nur noch die Möglichkeit, den Folgeantrag in Papierform bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Über ELAN kann die gesamte Bewilligung zur Verlängerung unverändert beantragt werden. Es ist aber auch möglich, einzelne Flächen aus dem Folgeantrag herauszunehmen.

Seit 2021 besteht die zusätzliche Möglichkeit, Erweiterungsflächen über das ELAN-Verfahren zu beantragen. Die entsprechenden Flächen können über das ELAN-Verfahren eingetragen und zum Folgeantrag ergänzt werden.

Für Antragsteller, deren Verpflichtungen am 31. Dezember 2021 enden, ist das Einreichen des Folgeantrags die einzige Möglichkeit, über 2021 hinaus die Flächen der auslaufenden Bewilligung in der Maßnahme beizubehalten. Für diese Antragsteller wird es nicht möglich sein, einen neuen Grundantrag zu stellen.

Für die Beantragung neuer Bewilligungen besteht auch 2021 die Möglichkeit, einen Grundantrag einzureichen. Der Grundantrag ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bis spätes-

tens 30. Juni 2021 einzureichen. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Bewilligung umfasst ein Jahr. Start des Verpflichtungszeitraums ist demnach der 1. Januar 2022 und er endet mit dem 31. Dezember 2022.

► Auszahlungsverfahren

Die beantragten Auszahlungen werden im Anschluss an den Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung der örtlichen Kontrollen – in der Regel nach dem 31. Dezember – durch die EU-Zahlstelle durchgeführt. Weiterhin sind bei der Teilnahme am Vertragsnaturschutz Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Informationen zu den Cross-Compliance-Bestimmungen finden Sie in der Broschüre „Cross-Compliance 2021“.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen zur Förderung im Vertragsnaturschutz, wie zum Beispiel Hinweise zur Antragstellung, auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen, ab 2015 unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz. ◀

Schutzgebiete bekommen einen Ausgleich

Die Ausgleichszahlung Umwelt wird auch in diesem Jahr unverändert für Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten gewährt. Die Details erläutert Susanne Böning.

Die Ausgleichszahlung wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Die Natura 2000-Kulisse setzt sich aus den FFH- und Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Beide zusammen bilden die Umweltkulisse. Die Kohärenzgebiete dürfen

gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura 2000-Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen und Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

► Was wird gefördert?

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirte und

andere Landbewirtschafter. Um die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen zu können, muss es sich um eine bewirtschaftete Dauergrünlandfläche mit den im Flächenverzeichnis möglichen Fruchtartcodierungen 459, 480 oder 492 handeln. Die Flächen müssen innerhalb der genannten Gebiete liegen. Sie dürfen sich nicht im Eigentum des Bundes, Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie öffentliche Stiftungen, wie der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, befinden. Auf allen Antragsflächen müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

- Verzicht auf Grünlandumbruch
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege

Ferner sind die jeweils für die Fläche geltenden Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel



- Verminderte Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: kein Abschleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland
- Beschränkung auf zweimalige Mahd

Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind im Betrieb einzuhalten.

► Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag fristgerecht bis zum 17. Mai gestellt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- 130 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG.
- 130 € je ha für Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb der FFH- oder Vogelschutzgebiete, die als Kohärenzgebiet festgelegt wurden.
- 70 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet.
- 60 € je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Natur-

schutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Folgende Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen führen zu weiteren Prämienerhöhungen und werden bei der Berechnung der Prämien aufgrund einer gelieferten Kulisse automatisch zugeordnet:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat: 20 € je ha
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 25 € je ha
- Verminderte Frühjahrsbearbeitung: 40 € je ha
- Beschränkung auf zweimalige Mahd: 207 € je ha

Einschränkungen oder Bedingungen finden Sie auf dem Antragsformular.

Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Flächen, für die die Prämien beantragt wurden, zusammen mindestens 1 ha groß sind. Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrags mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 17. Mai 2021. Danach kann der Antrag noch innerhalb der Nachfrist von 25 Tagen gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Werktag erfolgt. Danach ist der Antrag unzulässig.

► Ein Teilschlag pro Gebiet

Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie immer Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Erstreckt sich ein Schlag über mehrere Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse. Sind darüber hinaus für eine Fläche die vorgeschriebenen Förderbedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel in Bezug auf den Eigentümer, oder halten Sie die vorgeschriebenen Mindestbedingungen nicht ein, darf die Fläche trotz angezeigter Lage in der Umweltkulisse nicht beantragt werden.

► Kürzungen und Ablehnung vermeiden

Ihr Antrag unterliegt mit seinen Angaben zahlreichen Kontrollen. Wird bei der Überprüfung Ihres Antrags festgestellt, dass Ihre Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung zu rechnen. ◀

Für die Ausgleichszahlungen müssen verschiedene Bedingungen eingehalten werden.

Foto: landpixel



Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Die Förderung der Ausgleichszulage ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gemeinden oder Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete bestimmt. Die Zulage wird zum teilweisen und vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten entstehen, gewährt. Lennard Peters erklärt, wie das läuft.

Die Prämiensätze für die Ausgleichszulage hängen von der Gebietsart ab.

Foto:

Twan Wiermans

Für die Beantragung der Ausgleichszulage 2021 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen. Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Nur Teilschläge in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind förderfähig. Landschaftselemente werden nicht gefördert.

Neu

Im Vergleich zum Antragsjahr 2020 ist die Förderung für die sogenannten Phasing-out-Gebiete mit dem 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Förderfähig sind in allen benachteiligten Gebieten Ackerflächen. Das heißt, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzungs-

codes 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999, können gefördert werden.

Die Prämiensätze für die Ausgleichszulage bestimmen sich nach der Gebietsart. Für Flächen im Berggebiet werden bis zu 70 €/ha gewährt. Für die Gebiete 002 und 003 gelten gestaffelt nach Ertragsmesszahl (EMZ) unterschiedliche Fördersätze. Die Ausgleichszulage wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach EMZ der Fläche, wie folgt gewährt:

- EMZ bis 30 mit 50 €/ha,
- EMZ von 31 bis 35 mit 40 €/ha,
- EMZ ab 36 mit 28 €/ha.

Ackerflächen in den Gebieten 002 und 003 werden mit 25 €/ha gefördert. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Für die Gewährung der Zulage muss bei der Berechnung des Antrags insgesamt mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht werden. Bei der Antragstellung sind im Antragsdialog je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die EMZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder EMZ beinhalten, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

► Gestaffelte Prämie

Aufgrund der anzuwendenden Degression wird die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar gestaffelt. Dies bedeutet, dass bis 100 ha alle Hektare vollwertig berechnet werden. Darüber hinaus wird die Prämienhöhe bis zu 150 ha um 25 % gekürzt, über 150 ha wird keine Prämie gewährt.

Sämtliche Zahlungen in der Ausgleichszulage sind EU-kofinanziert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Aufstockung der Prämien durch sogenannte Top-ups. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel ausgezahlt werden können, entscheidet das Ministerium zum Jahresende jährlich neu. Sofern es zu einer Zahlung der Top-ups kommt, werden diese durch nationale Mittel finanziert.

► Sanktionen

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 17. Mai per ELAN einzureichen. Wie bei der Basisprämie gilt auch in der Ausgleichszulage die Nachfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird. Anträge, die nach dem 11. Juni eingereicht werden, sind verfristet und daher nicht mehr förderfähig.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrags zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) führen in der Ausgleichszulage zu Kürzungen. ◀

Agrarumweltmaßnahmen und Ökolandbau

Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und der ökologische Landbau werden auch in der Übergangsphase bis Ende 2022 im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Ann-Kathrin Steinkamp stellt die Fördermaßnahmen vor.

Die EU-Förderperiode endete am 31. Dezember 2020 und befindet sich in der Übergangsphase bis zum Beginn der neuen EU-Förderperiode. 2021 können Grundanträge für verschiedene AUM mit verkürzter Laufzeit von einem Jahr gestellt werden. Für den Anbau von Zwischenfrüchten und der vielfältigen Kulturen ist dies nicht möglich. Der Verpflichtungszeitraum für die Umstellung auf den ökologischen Landbau beträgt zwei Jahre. Dadurch erhalten die Betriebe die sonst übliche und für die Umstellung notwendige höhere Förderung in den ersten beiden Jahren. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, durch einen Folgeantrag eine Ende 2021 auslaufende Verpflichtung um ein Jahr fortzuführen.

► Auszahlungsantrag bis 17. Mai

Über ELAN können Betriebe, die sich verpflichtet haben, an einer der Fördermaßnahmen teilzunehmen, und über eine Bewilligung verfügen, bis zum 17. Mai 2021 ihre Auszahlungsanträge einreichen. Die Nachfristregelungen der Direktzahlungen gelten analog. Das jährliche Einreichen eines Auszahlungsantrags und eine gültige Bewilligung sind Voraussetzung für den Erhalt der Zuwendung.

Weiterführende Informationen zu den Fördervoraussetzungen oder zur Prämienhöhe erhalten Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Ru-

brik Förderung und Ländlicher Raum. Dort finden Sie neben den aktuellen Richtlinien auch die Antragsformulare und Merkblätter.

► Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die gesamte, in die landwirtschaftliche Erzeugung einbezogene Ackerfläche des Betriebes. Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten mit festgelegten Anbauanteilen. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Für Raufutterergemenge mit Leguminosenanteil als Hauptfrucht ist ein erhöhter Umfang von bis zu 40 % der Ackerfläche zulässig.

Getreide darf auf maximal 66 % der Ackerfläche angebaut werden, Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 %. Der Mindestanteil von Leguminosen oder Leguminosengemengen beträgt 10 % der Ackerfläche. Für den Anbau großkörniger Leguminosen in Reinkultur kann der erhöhte Prämien-satz bewilligt werden, sofern diese mit einem Mindestanteil von 10 % im Flächenverzeichnis nachgewiesen werden.

Die extensive Grünlandnutzung gehört zu den Agrarumweltmaßnahmen.

Foto:

Twan Wiermans



Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und der Mindestanteil von 10 % dadurch nicht erreicht, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden. Mit 5 % Wintergerste und 8 % Raps wird so zusammengefasst der Mindestanteil einer Hauptfruchtart erreicht.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung erfolgt bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus oder gleichzeitiger Beantragung von Leguminosenflächen als Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) in NRW im Rahmen des Greening ein Prämienabzug für alle förderfähigen Ackerflächen.

► Extensive Grünlandnutzung

Die Verpflichtung der extensiven Bewirtschaftung umfasst die gesamten mit den Nutzartcodierungen 459, 480, 492 ausgewiesenen Dauergrünlandflächen des Betriebes. Diese Flächen werden auch als Bezugsgröße für die Berechnung des durchschnittlichen Mindestviehbesatzes von 0,60 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) und Höchstviehbesatzes von 1,40 RGV herangezogen. Der Mindestviehbesatz darf an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) unterschritten werden.

Auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder organisch und organisch-mineralischem Düngemittel gemäß Anlage I der Düngeverordnung wird verzichtet und der Wirtschaftsdüngereinsatz auf eine Menge, die einem Äquivalent von 1,40 Großvieheinheiten (GVE) je ha entspricht, reduziert.

Es besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot, das auch Pflegeumbrüche einschließt. Pflegeumbrüche sind nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer NRW zulässig. Neben diesen maßnahmenpezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening und fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter.

Beregnung oder Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden. Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich, beispielsweise durch Mahd und Abfuhr des Auswuchses oder durch Beweidung, genutzt werden.

► Blüh- und Schonstreifen

Gefördert wird die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen oder -flächen auf Acker- oder Dauerkulturfurflächen des Betriebes. Blüh- und Schonstreifen können entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Bezugsschlages mit einer Breite von mindestens 6 bis 12 m angelegt werden. Die Mindestbreite muss dabei über den gesamten Blüh- und Schonstreifen hinweg eingehalten werden. Alternativ können auch Blüh- und Schonflächen von bis zu 0,25 ha je Schlag gefördert werden. Der förderfähige Umfang an Blühstreifen und Blühflächen kann maximal 20 % des Bezugsschlages betragen. Dabei ist je Schlag auch eine Kombination aus mehreren Blüh- und Schonstreifen und maximal einer Blüh- und Schonfläche möglich. Pro Feldblock kann eine Blühfläche ohne direkten Kontakt zu anderen Blühflächen oder -streifen mit bis zu 0,25 ha ohne Bezugsschlag gefördert werden. Für die Einsaat sind die in NRW festgelegten Saatmischungen zu verwenden. Im Falle einer Kontrolle müssen Belege vorgelegt werden können. Daher ist es ratsam, die Rechnungen aufzubewahren.

Die Streifen und Flächen müssen spätestens bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres eingesät und im letzten Jahr der Verpflichtung bis zur Ernte der Hauptfrucht des Bezugsschlages, wenigstens aber bis zum 31. Juli, beibehalten werden. Grundsätzlich sollen sie über den Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle beibehalten werden. Eine Verlegung ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Fristen zulässig. Der im ersten Auszahlungsantragsjahr festgestellte Bewilligungsumfang ist dabei über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beizubehalten.

Außer für Pflegemaßnahmen und etwaige Nachsaaten dürfen auf den Streifen und Flächen keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Befahren ist ausschließlich für diese Maßnahmen erlaubt. Mindestens alle zwei Jahre ist der Aufwuchs zu mulchen oder zu mähen und ganzflächig zu verteilen. Der Aufwuchs darf dabei nicht genutzt werden. Diese Pflegemaßnahmen dürfen nur vor dem 1. April und nach dem 31. Juli eines Jahres durchgeführt werden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bei gleichzeitiger Anmeldung als ÖVF erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 380 €/ha.



STIFTUNG 

Rheinische Kulturlandschaft



*lokal
regional
ganz egal?!*

**Welches Saatgut
macht die Saat gut?**

Hier finden Sie Infos zur Auswahl des richtigen Saatguts für Blühflächen:

www.rheinische-kulturlandschaft.de/lorega

► Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

Gefördert wird die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen auf Acker- oder Dauerkulturf Flächen, die durch Einsaat mehrjähriger Grasarten oder gräserbetonter Mischungen auf einer Breite von 5 bis zu 30 m erfolgt. Uferrandstreifen werden entlang von Oberflächengewässern mit einem Abstand zum Gewässer von maximal 10 m angelegt. Erosionsschutzstreifen werden nach Maßgabe der Boden- oder Gewässerschutzberatung in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser1} und 2 angelegt. Vor dem 1. April des ersten Verpflichtungsjahres müssen die Streifen eingesät und über den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten werden. Mindestens einmal jährlich sind die Flächen durch Mahd und Abfuhr oder Mulchen und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses außerhalb der vom 1. April bis 30. Juni andauernden Schutzperiode zu pflegen. Die Nutzung des abgefahrenen Aufwuchses unterliegt keinen spezifischen Auflagen.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Entwässerungsmaßnahmen, Meliorationsmaßnahmen und die Beweidung des Streifens, einschließlich der angrenzenden Böschung, sind unzulässig. Auch eine über die Abfuhr des Mähguts hinausgehende Nutzung der Fläche, die zur Beeinträchtigung der Begrünung führt, sowie eine Bodenbearbeitung, die über eine notwendige Nachsaat hinausgeht, darf nicht erfolgen. Bei gleichzeitiger Beantragung als ÖVF wird die Prämie um 380 €/ha gesenkt.

► Anbau von Zwischenfrüchten

Auch in diesem Jahr werden keine Neu- oder Folgeanträge mehr zugelassen. Es gelten die bekannten Förderbedingungen, daher das Wichtigste in Kürze: für die diesjährige Antragstellung zu beachten ist, dass Teilnehmer mit Bewilligungen aus dem Jahr 2018 die erste und Teilnehmer mit Bewilligungen aus 2016 die zweite Teilnahmebescheinigung für ein Beratungsangebot der mit der Wasserrahmen-Richtlinien-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle spätestens mit dem Auszahlungsantrag 2021 bei der Kreisstelle einreichen müssen.

Beantragen Sie im Auszahlungsantrag 2021 die in der vergangenen Herbst-

erklärung 2020 gemeldeten Zwischenfruchtflächen. Teilschläge können nur in vollem Umfang beantragt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2020 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen gegebenenfalls durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2021 genau wiederfinden lassen. Wurden die 2021 beantragten Zwischenfrucht- und Untersaatflächen im Flächenverzeichnis des Vorjahres gleichzeitig als ÖVF angemeldet, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 75 €/ha.

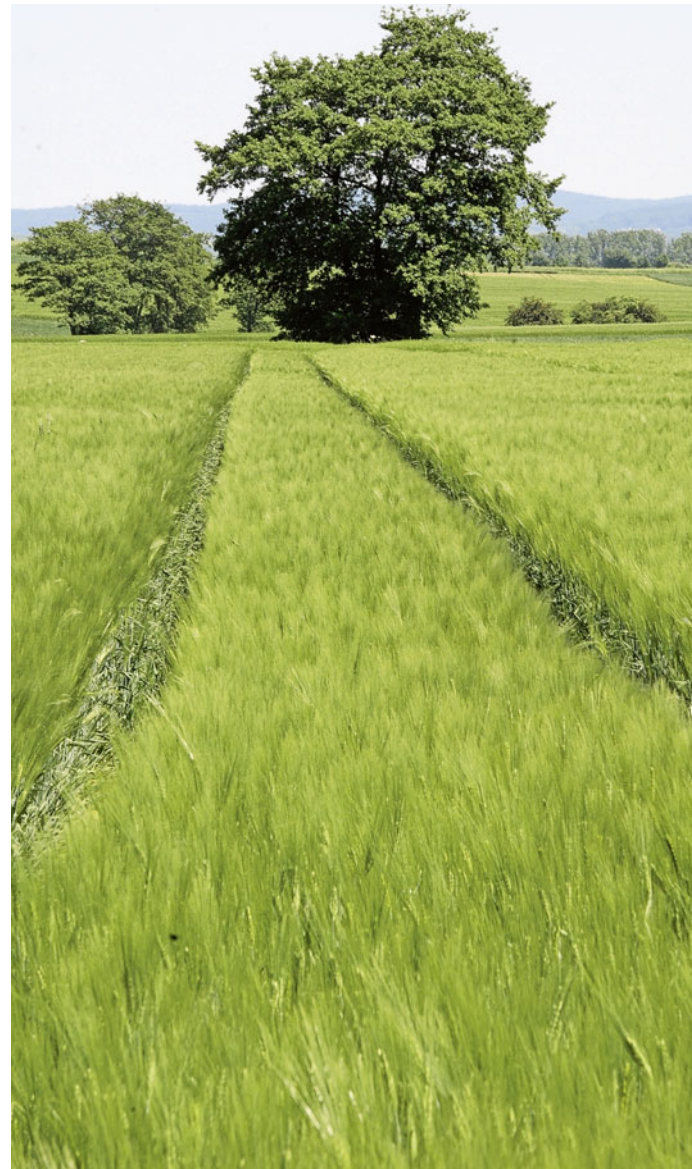
► Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Diese Maßnahme nimmt eine Sonderstellung ein, da sie zwar einen Tierbezug hat, im Programm Ländlicher Raum jedoch den Agrarumweltmaßnahmen zugeordnet wird. Förderfähig sind die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen), die in der Datenbank Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in definierten Gefährdungskategorien geführt werden. Die Datenbank finden Sie im Internet unter www.tgrdeu.genres.de.

Voraussetzungen sind, dass der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Tiere ist, die Tiere in Nordrhein-Westfalen gehalten werden und der Zuwendungsempfänger den Nachweis führt, dass er an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in NRW teilnimmt. Eine Haltung der Tiere in Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn sich der Betriebsitz in NRW befindet und die Tiere der dem Betriebsitz zugehörigen Betriebsstätte in NRW oder in einem direkt angrenzenden (Land-)Kreis eines anderen Bundeslandes zugeordnet werden können. Die bewilligten Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere müssen bis zum Ende des übernächsten Monats ersetzt werden.

► Ökologischer Landbau

Zentrale Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der EU-Ökoverordnung im gesamten Betrieb und die jährliche Kontrolle durch die Ökokontrollstelle nach der EU-Ökoverordnung. Die Bescheinigung über diese Kontrolle müssen Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle bei der



Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einreichen.

Gefördert werden Acker-, Dauerkultur- und Baumschul-, Dauergrünland- sowie Gemüse- und Zierpflanzenflächen mit unterschiedlichen Prämiensätzen. Zu beachten ist, dass die Einordnung in diese Kulturgruppen teilweise von anderen bekannten Zuordnungen abweicht.

Sofern die Dauergrünlandprämie beantragt wird, ist ein Mindestviehbesatz von 0,30 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten. Berücksichtigt werden hierfür alle im Flächenverzeichnis des Sammelantrags mit den Nutztartcodierungen 459, 480 und 492 ausgewiesenen Flächen.

Im gesamten Betrieb besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt ab einer umgebrochenen Fläche von 0,25 ha unmittelbar zu Prämienkürzungen innerhalb der Fördermaß-

Bei der Förderung der Maßnahme Vielfältige Kulturen müssen mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden. Getreide darf dabei auf maximal 66 % der Ackerfläche stehen.

Foto: agrar-press

nahme. Ebenfalls unzulässig sind Pflegeumbrüche. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde jedoch eine Genehmigung hierfür erteilen. Neben diesen maßnahmenspezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening, im Falle des Verzehrs auf Greeningbefreiung und fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter.

Im Rahmen der Unterglasförderung sind auch Gewächshäuser, die nicht aus Glas bestehen, förderfähig, sofern sie eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung aufweisen. Folientunnel können nicht mit der Unterglasprämie gefördert werden. Die Nutzungsdauer muss mindestens neun Monate je Jahr betragen und ist gegebenenfalls nachzuweisen. Im Auszahlungsantrag ist die Grundfläche des Gewächshauses als Bestandteil des Flächenverzeichnisses anzugeben. Verbindungsgänge, Lagerbereiche, Sozialräume oder sonstige nicht dem Anbau dienende Bereiche dürfen nicht beantragt werden. Von der Grundfläche erfolgt im Rahmen des Auszahlungsverfahrens pauschal ein Abzug von 10 % für Wege.

► Welche Flächen werden gefördert?

Grundsätzlich bemisst sich die maximal förderfähige Fläche am Bewilligungsumfang. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus definierte Obergrenzen, wie eine maximal förderfähige Breite. In den ganzbetrieblichen Maßnahmen Vielfältige Kulturen, Extensive Grünlandnutzung, Anbau von Zwischenfrüchten und ökologischer Landbau können neu in den Betrieb aufgenommene und selbst bewirtschaftete Flächen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden. Die förderfähige Fläche wird im jeweiligen Antragsjahr anhand des Flächenverzeichnisses aus dem Sammelantrag ermittelt. Für den Anbau von Zwischenfrüchten wird, neben den im Flächenverzeichnis und Auszahlungsantrag angegebenen Flächen, auch die Herbstklärung zur Ermittlung der förderfähigen Fläche herangezogen. Für aus dem Betrieb ausscheidende Flächen muss keine Rückzahlung erfolgen.

Bei den Blüh- und Schonstreifen und den Uferrand- und Erosionsschutz-

streifen bildet die im Grundantragsverfahren bewilligte Fläche die maximal förderfähige Fläche, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beibehalten werden muss. Mit dem ersten Auszahlungsantrag wird gegebenenfalls die Bewilligung auf den tatsächlich angelegten und förderfähigen Umfang nach unten korrigiert, sofern weniger förderfähige Fläche festgestellt wurde, als im Grundantrag beantragt.

Nicht förderfähige Flächen sind nicht zu beantragen. Bitte achten Sie darauf, nicht förderfähige Flächen gemäß Ziffer 4.2 der Richtlinien nicht zu beantragen. Bewirtschaften Sie solche Flächen, müssen Sie in ELAN die Bindungen im Flächenverzeichnis löschen. Eine Beantragung kann Kürzungen zur Folge haben. Auch Flächen, die im Laufe des Verpflichtungsjahres aus dem Betrieb ausscheiden, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Melden Sie den Abgang bei Ihrer zuständigen Kreisstelle.

► Kombination mit ÖVF

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Beantragung von im Rahmen dieser Maßnahmen geförderten Flächen mit ÖVF möglich. Der Antragsteller trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass er sowohl die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen der AUM als auch die des gewählten ÖVF-Typs einhält. Weil im Rahmen der Agrarumweltförderung einige Maßnahmen gefördert werden, die auch für den Erhalt der Greeningprämie verpflichtend sind, wird zur Vermeidung einer Doppelförderung in bestimmten Fällen eine Kürzung der AUM-Prämie vorgenommen.

► Antragsfrist

Für alle oben beschriebenen Maßnahmen ist der 17. Mai 2021 Antragsfrist für die Auszahlungsanträge für das Verpflichtungsjahr 2021. Die Auszahlungsanträge sind mit Ausnahme der Maßnahme Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen über ELAN zu stellen.

► Folgeanträge für auslaufende Verpflichtungen

Antragsteller, deren Bewilligung zum 31. Dezember 2021 ausläuft, haben die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Folgeantrag ein-

zureichen. Mit dem Folgeantrag wird die Fortsetzung der Bewilligung für den Verpflichtungszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 beantragt. Betroffen sind Bewilligungen mit Grundantragsjahr 2016 und Bewilligungen für die einjährigen Folgeanträge aus 2020.

Die Einreichungsfrist für die Folgeanträge endet am 30. Juni 2021. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 17. Mai über ELAN einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass der Folgeantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrags über ELAN gestellt werden kann. In diesen Fällen besteht nur noch die Möglichkeit, den Folgeantrag in Papierform bei der Kreisstelle einzureichen. Anträge für die Maßnahme Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen können ebenfalls nur in Papierform eingereicht werden.

Neben der Fortsetzung der bestehenden Bewilligung können in den Maßnahmen Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und bedrohte Haus- und Nutztierassen sowohl einzelne Flächen oder Tiere aus dem Folgeantrag herausgenommen als auch Flächen oder Tiere, die bislang nicht Bestandteil der Bewilligung waren, zusätzlich beantragt werden. Bei der Anlage von Blüh- und Schonstreifen kann der bestehende Bewilligungsumfang im Folgeantrag erweitert werden. Sowohl die Erweiterung als auch die Verringerung sind über ELAN möglich. Für die anderen Maßnahmen bemisst sich der Bewilligungsumfang am Flächenverzeichnis 2021. Die Antragsfrist endet auch hier am 30. Juni 2021.

Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31. Dezember 2021 endet, ist das Einreichen des Folgeantrags die einzige Möglichkeit, über 2021 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen. Für diese Antragsteller wird es nicht möglich sein, einen neuen Grundantrag zu stellen. Die Antragsformulare und Merkblätter finden Sie auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Ländlicher Raum.

► Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt im Zeitraum Januar bis März nach Ablauf des aktuellen Verpflichtungsjahres. Die Bewilligungszeiträume erstrecken sich aus diesem Grund bis zum 30. Juni des Folgejahres nach Beendigung des letzten Verpflichtungsjahres. ◀



Tiergerechte Haltung wird gefördert

Auch 2021 werden die Maßnahmen Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh angeboten. Sie sollen insbesondere zur Verbesserung der tiergerechten Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen beitragen. Frauke Neier erläutert, was Sie beachten sollten.

Die Antragstellung für die Sommerweidehaltung, Verpflichtungsjahr 2021, erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN. Der Antrag muss bis zum 17. Mai eingereicht werden. Eine verspätete Einreichung führt zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung des Antrags.

Bei der Beantragung der Sommerweidehaltung sind die zur Beweidung genutzten Flächen durch Setzen einer Bindung im Flächenverzeichnis zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss je Weidefläche bestimmt werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzt. Diese Angaben sind bereits sanktionsrelevant und können nach dem Ende der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden.

► Verpflichtungen

- Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) erhalten in der Weideperiode vom 16. Mai bis zum 15. Oktober 2021 täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke.

- Pro Großvieh-Einheit (GVE) werden mindestens 0,2 ha Weidefläche der zulässigen Nutzartrcodes 459 und 480 vorgehalten. Die Prüfung erfolgt separat für jede Weidegruppe.
- Färsen müssen die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, sind jedoch nur zu 80 % förderfähig.
- Bei Färsen der Fleischrassen im Herdenverband werden die Mutterkühe zwar bei der GVE-Berechnung und der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie wird jedoch keine Prämie gezahlt. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind.
- Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, beachten Sie bitte insbesondere bei den Färsen, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden.

► Ausnahmen dokumentieren

Die Richtlinien für die Förderung der Sommerweidehaltung sehen bestimmte Ausnahmen von der Weidepflicht vor. Liegt eine dieser Ausnahmen vor, ist dies unbedingt auf dem entsprechenden Formular zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen, beispielsweise im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle, vorzulegen. Das Formular finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Formulare und Merkblätter.

Die Voraussetzungen der Maßnahmen Haltungsverfahren auf Stroh müssen immer für den gesamten Betriebszweig eingehalten werden.

Foto: agrarfoto.com

► Haltungsverfahren auf Stroh

Wie in den Vorjahren wird es einen Antrag in Papierform geben, der bis zum 30. Juni bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Das Antragsverfahren wird Mitte Mai eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt finden Sie die entsprechenden Formulare unter www.landwirtschaftskammer.de.

Bei der Antragstellung ist sorgfältig zu prüfen, ob die verschiedenen Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen erfüllt werden. Hierbei helfen die Checklisten, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile des Antrags sind. Die Voraussetzungen der Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh sind immer für den kompletten Betriebszweig einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn Tiere desselben Betriebszweigs in verschiedenen Ställen stehen und unter verschiedenen HIT-Betriebsstättennummern gemeldet sind.

Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen Förderbedingungen zu Sanktionen führen. Sanktionen können sich zudem auch auf die Prämien der Folgejahre auswirken.

► Folgende Voraussetzungen gelten

- Die Tierschutzmaßnahme wird für alle Tiere des beantragten Betriebszweigs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 durchgeführt.
- Förderfähige Betriebszweige sind Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Rinderaufzucht/Färsenmast, Bullenmast, Schweinezucht und sonstige Schweinehaltung.
- Die tageslichtdurchlässige Fläche beträgt bei Rindern mindestens

5 % und bei Schweinen mindestens 3 % der Stallgrundfläche.

- Die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche hat eine bestimmte Mindestgröße. Diese variiert je nach Betriebszweig.
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Liegeplätzen auf der nicht perforierten oder planbefestigten Stallfläche vorhanden.
- Die Liegeplätze werden regelmäßig mit Stroh eingestreut, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind.
- Es gibt eine ausreichende Anzahl an Futterplätzen bei Rindern.
- Die Rinder werden mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 16. bis 31. Dezember im Stall gehalten.
- Die Bagatellgrenze beträgt 550 €.

► Rasseschlüssel prüfen

Bitte beachten Sie, dass für die Zuordnung der Tiere zu den Weidegruppen der Sommerweidehaltung beziehungsweise zu den Betriebszweigen Mutterkuh- und Milchviehhaltung bei den Haltungsverfahren auf Stroh auch der Rasseschlüssel entscheidend ist. Beispielsweise ist der Rasseschlüssel 90 in der Weidegruppe der Milchkühe nicht förderfähig, die Rasseschlüssel 98 und 99 dagegen schon. Hier ist es gegebenenfalls sinnvoll, die Zuordnung zu überprüfen.

Ausführliche Informationen zu den beiden Maßnahmen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierschutzmaßnahmen. ◀

Elektronischer Antrag: So geht's mit ELAN

Seit 15. März 2021 steht allen Antragstellern der ELAN-NRW Web Client zur Verfügung. Mit diesem können Sie Ihre Agrarförderanträge für das Jahr 2021 stellen. Sabine Rückert erklärt das Vorgehen.

Ab diesem Jahr ist die Datenübermittlung per Internet ausreichend, der Datenbegleitschein muss nicht mehr bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Foto: agrarfoto.com

Über die Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen www.landwirtschaftskammer.de kann ELAN-NRW aufgerufen werden. Hier gelangen Sie über den Button Förderung oben auf der Seite und anschließend Elektronischer Antrag (ELAN) zur Webanwendung.

Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre Registriernummer der Zentralen In-VeKoS-Datenbank (ZID) ohne führende 276 und die dazugehörige Persönliche

Identifikations-Nummer (PIN). Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, gelangen Sie über einen Link auf der Anmeldemaske zur Seite der Benutzeranmeldung HI-Tier. Über die entsprechende Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ können Sie eine neue PIN anfordern.

Für eine störungsfreie Nutzung der ELAN-Webanwendung benötigen Sie einen modernen JavaScript-fähigen Browser in der jeweils neuesten oder unmittelbaren Vorgängerversion. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome, auch Apple Safari kann eingesetzt werden. Die in den genannten Browsern standardmäßig aktivierte JavaScript-Funktionalität darf nicht deaktiviert sein. Vom Einsatz des Microsoft Internet-Explorers wird abgeraten, da dieser Fehler enthält, die vom Hersteller nicht mehr bereinigt werden. Auch die Browser Microsoft Edge oder Mozilla Firefox sind nur eingeschränkt zu empfehlen, da hier die Performance gegenüber Google Chrome geringer ausfällt. Zum Anzeigen und Ausdrucken der Dokumente

► ELAN wie gehabt

Der Aufbau von ELAN hat sich nicht verändert. Alle Dokumente, die mit ELAN bearbeitet werden können, befinden sich in der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms im Dokumentenbaum, außerdem wird in der Dokumentenliste eine Listensicht aller enthaltenen Dokumente angezeigt und unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen.

► Was zuerst?

Die einzelnen Dokumente bearbeiten Sie am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum und beginnen mit den Stammdaten und dem Mantelbogen.



Die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse ist Voraussetzung für die Antragstellung. Beim Nichtvorliegen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Kreisstelle, damit eine fristgerechte Antragstellung gewährleistet ist.

Anschließend ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente (LE)-Verzeichnis zu bearbeiten. Hieraus werden automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Doku-



mente übertragen. Damit Ihre Daten bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen, speichern Sie bitte regelmäßig.

► Flächen- und LE-Verzeichnis

Sobald im GIS-Editor Flächen eingezeichnet oder Vorschläge übernommen wurden, werden die Spalten beantragte Fläche und beantragte Größe automatisch gefüllt. Auch vorgenommene Änderungen an den Geometrien werden automatisch in die Spalten übertragen. Möchten Sie eine Fläche beantragen, für die zurzeit noch kein FLIK oder FLEK existiert, wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle.

► Bindungen vergeben

Nicht alle Bindungen werden automatisch mit der Eingabe der Nutart vergeben. In diesem Fall geben Sie in dem Fenster der Flächenbindungen für den Teilschlag die Bindungen für die Fördermaßnahmen an, die Sie beantragen möchten. Die Vergabe der Bindung hängt von der Nutart und der gegebenenfalls vorliegenden Grundbewilligung ab. Für jede Bindung muss eine neue Zeile angelegt werden. Für einige Maßnahmen ist außerdem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Im LE-Verzeichnis werden die Bindungen für den Vertragsnaturschutz, für den LE-Typ 1 Hecken oder Knicks, vergeben.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Fruchtart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Zahlungsansprüche aktivieren, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Für die Beantragung der Anlagen C, D und E sind keine Bindungen erforderlich. Für diese Fördermaßnahmen werden die im Rahmen der Basisprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche berücksichtigt.

► GIS – das Geographische Informationssystem

Schlag- und LE-Geometrien müssen mithilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) eingezeichnet werden. Ihre Geometrien von 2020 werden Ihnen als Vorjahresdaten

im GIS-Editor eingeblendet. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsgeometrien, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Im Flächenverwalter können Sie diese Geometrien alle oder auch einzeln auswählen und bestätigen. Stimmen die Vorschläge nicht mit den im Antragsjahr bewirtschafteten Flächen überein oder haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Geometrien. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert, damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Geodaten können flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

Zur Überprüfung Ihrer eingezeichneten Geometrien werden diverse Geoprüfungen durchgeführt, die Ihnen helfen, Ihre beantragten Geometrien fehlerfrei in die Kulissen einzuzichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Vom Programm werden Überlappungen eigener aktueller Schlaggeometrien automatisch korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Geometrie automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Geometrie.

Neu

Es werden Ihnen in der Legende mehrere neue Kulissen zur Auswahl angeboten. So stehen Ihnen neben der Hangneigungskulisse mehrere betriebsbezogene Fehlerflächen Ihrer bereitgestellten Vorjahresdaten zur Verfügung. Diese umfassen Breitenüber-/unterschreitungen bei Ökologische Vorrangflächen (ÖVF), Blüh- oder Ufer-



randstreifen und Lagefehler zum Bezugsschlag bei Blühstreifen/Blühflächen oder ÖVF-Streifen. Mithilfe dieser Flächen können Sie mögliche Fehlerflächen im Vorfeld erkennen, überprüfen und, sofern erforderlich, korrigieren.

Mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, benachteiligten Gebieten oder Zwischenfrucht abschneiden. Für die LE-Geometrien ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.



Ab diesem Jahr besteht die Möglichkeit, die Teilschlag-Geometrie an eigenen importierten Geometrien abzuschneiden.

► Hinweispunkte setzen

Jedes Jahr werden für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, anhand derer gegebenenfalls die Feldblöcke und LE angepasst werden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen, Ausgleichsmaßnahmen bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Ein Hinweis ist auch ratsam, wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt ei-

ELAN sollte am besten mit Google Chrome gestartet werden, andere Browser funktionieren nicht so gut.

Foto:

Imago/photothek

ne kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass beantragte Flächen nicht förderfähig sind, kann es zu Sanktionen und Rückforderungen kommen. Eine Mitteilung zur Änderung von Größen- oder Längen- oder Breitenangaben eines Schlates oder Teilschlages mittels Hinweispunkten ist hingegen ausgeschlossen. Die jeweils eingezeichnete Schlaggeometrie ist allein für die Beantragung relevant. Diese kann also nicht über einen gesetzten Hinweispunkt nachträglich korrigiert werden!

► Beantragung der Anlagen

Beantragte Flächen erscheinen automatisch über die jeweilige Flächenbindung in den jeweiligen Anlagen mit Flächenaufstellungen als Liste. Grundlage der hier angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Geometrie, eventuell inklusive LE, oder die bewilligte oder ausbezahlte Flächengröße des Vorjahres.

Da es sich bei den Agrarumweltmaßnahmen (AUM) um mehrjährige Verpflichtungen handelt, ist für die Beantragung der Auszahlung eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr erforderlich. Je nach Bewilligungsstand werden auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Aufgrund einer einjährigen Verpflichtung werden der Folgeantrag Erstaufforstungsprämie und die Sommerweidehaltung als Ausnahmen immer im Menübaum aufgeführt. Die Flächen werden nach Bewilligungsjahren gesondert ausgeführt, wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorliegen.

Neu

Verfügen Sie über eine Bewilligung, deren Verpflichtungszeitraum am 31. Dezember 2021 endet, haben Sie die Möglichkeit, für ökologischen Landbau, Vertragsnaturschutz und die mehrjährigen AUM, außer für den Anbau von Zwischenfrüchten, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Fortsetzung der Förderung um ein weiteres Jahr einzureichen. Bei der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und Vertragsnaturschutz muss zusätzlich in der Flächenaufstellung ausgewählt werden, für welche Flächen die Förderung um ein Jahr fortgesetzt werden soll.

Neu

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, eine Erweiterung Ihres Bewilligungsumfangs für Blüh- und Schonstreifen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und Vertragsnaturschutz über ELAN zu beantragen. Auch ein Antrag auf Paketwechsel im Vertragsnaturschutz kann mit ELAN gestellt werden.

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. In diesem werden abhängig von der Maßnahme unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. In der Maske werden Angaben zu den beantragten Einzelflächen gemacht und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. In dem Dokument Bewilligung oder Zahlung sind die Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

Lesen Sie bitte die PDF-Dokumente der Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

► Datenkontrolle

Während der Bearbeitung Ihres Antrages führt das Programm ständige Datenkontrollen durch. Diese Fehlermeldung werden unter dem Programmpunkt „Meldungen“ angezeigt. Sie erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerschwere. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betroffene Stelle. Zusätzlich wird in den Formularen selber durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. In dem Programmpunkt „Meldungen“ befindet sich ein Button zum Ausdrucken der Fehler. Auch im Ausdruck werden die Meldungen sortiert nach Formularen und nach der Fehlerschwere dargestellt. Bearbeiten Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, da diese ein Einreichen verhindern.

► Antrag einreichen

Der elektronische Antrag muss bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-

Westfalen bis zum 17. Mai 2021 eingehen.

Neu

Die elektronische Datenübermittlung per Internet ist ausreichend. Es ist nicht mehr erforderlich, einen unterschriebenen Datenbegleitschein bei der Kreisstelle einzureichen. Als Bestätigung einer erfolgreichen elektronischen Datenübermittlung wird eine Quittung ausgegeben. Diese Quittung muss nicht unterschrieben und eingereicht werden und ist ausschließlich für die eigenen Unterlagen bestimmt. Die Quittung dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Zusätzlich zu der elektronischen Datenübermittlung sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, einzureichen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 17. Mai 2021.

Über die Funktion „Einreichen“ können Sie den Einreichvorgang starten, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben. Kontrollieren Sie vor dem Einreichen sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben, da ein Einreichen nur einmal möglich ist. Nach dem erfolgreichen Einreichen erscheint eine Einreichbestätigung und Sie können die Quittung öffnen und ausdrucken.

Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutz- und Forst-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden oder den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet.

Sie erhalten nach dem erfolgreichen Datenimport Ihrer Antragsdaten eine automatische Eingangsbestätigung an die in den Unternehmerdaten angegebene E-Mail-Adresse.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Sie die Quittung, Ihr eingereichtes Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht abrufen und ausdrucken. Dazu klicken Sie auf „Eingereichte Dokumente anzeigen“. Möchten Sie nach dem Einreichen Änderungen mitteilen oder Fehler korrigieren, können diese innerhalb der Antragsfrist in Papierform mithilfe entsprechender Vordrucke bei der Kreisstelle eingereicht werden. ◀

Vor-Ort-Kontrolle unter Corona-Bedingungen

EU-Prämienzahlungen sind an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft, die aufgrund von EU-Vorgaben auch in Corona-Zeiten im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden müssen. Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle ist mit den flächen- und tierbezogenen Prüfungen sowie Cross-Compliance-Kontrollen beauftragt. Britta Stümper erklärt, was und warum wie vor Ort kontrolliert wird.

In den Maßnahmen der ersten Säule, bestehend aus Basisprämie, Umverteilungsprämie, Kleinerzeuger, Junglandwirte und Greening, ist jeweils eine fünfprozentige Stichprobe aller Antragsteller zu prüfen. Ausgehend von einer Zahl von rund 42 000 Antragstellern für die Basisprämie in NRW müssen also etwa 2 100 Betriebe vor Ort kontrolliert werden. Bei den ELER-Maßnahmen (zweite Säule) werden ebenfalls 5 % aller Antragsteller überprüft. Im Bereich Cross Compliance (CC) müssen mindestens 1 % aller Begünstigten kontrolliert werden.

Die zu kontrollierenden Betriebe werden im Regelfall anhand einer Zufallsauswahl und einer Risikoanalyse ausgewählt. Dabei werden zunächst zwischen 20 und 25 % der zu kontrollierenden Betriebe nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Die restlichen Betriebe werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt. Dabei werden durch automatisierte Verfahren zunächst die Risikofaktoren anhand der Antrags- und Kontrolldaten des Vorjahres bestimmt und anschließend die Betriebe mit dem höchsten Risiko für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt.

Bei der Auswahl sind alle Antragsteller gleichermaßen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Vorjahr vor Ort kontrolliert wurden oder nicht. Folglich ist es möglich, dass ein Betrieb in mehreren Jahren für Kontrollen (in unterschiedlichen Maßnahmen) ausgewählt wird. Abgesehen davon können mehrere Kontrollbesuche erforderlich sein, wenn der Prüfdienst nicht alle Auflagen zum selben Zeitpunkt kontrollieren kann.

► Kontrolle muss sein

Wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung der Vor-

Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten. Wenn der Betriebsinhaber die Kontrolle zugelassen hat und eine Mitwirkung nicht zwingend erforderlich ist, kann die Kontrolle auch in dessen Abwesenheit oder in Anwesenheit eines möglichen Vertreters durchgeführt werden.

Bei den Flächen- und Tierkontrollen ermittelt der Prüfer, ob die Angaben im Förderantrag richtig und vollständig sind. Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind dies vor allem die Angaben zu Lage, Größe und Nutzung der bewirtschafteten Schläge. Zudem wird geprüft, ob alle sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden.

Bei den CC-Kontrollen wird geprüft, ob die jeweiligen Anforderungen und

Standards für Cross Compliance eingehalten werden.

Flächenkontrollen werden direkt vor Ort oder durch Fernerkundung, also durch die Prüfung am Bildschirm anhand aktueller Satellitenbilder oder Luftbildaufnahmen, oder durch eine Kombination dieser Methoden durchgeführt. Bei einer klassischen Kontrolle vor Ort wird der Antragsteller vom Prüfer zu Beginn über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung informiert. Danach beginnt in der Regel die Kontrolle der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Je nach Prüfgrund folgt dann die Besichtigung und Messung der relevanten Flächen.

Grundlage für die Förderfähigkeit einer Fläche ist die tatsächliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche. Die Feststellung der tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenzen bezüglich Lage und Größe erfolgt im Regelfall durch eine Messung am aktuellen Luftbild oder einer Nachmessung mit einem GPS-Messgerät.

Durch Besichtigung oder Begehung der Fläche wird die Nutzung und die Einhaltung der Auflagen geprüft. Hinsichtlich der Nutzung wird zum Beispiel bei nicht für die Produktion genutzten landwirtschaftlichen Flächen geprüft, ob die Mindestpflege (mähen, mulchen, häckseln) ausgeübt wird. Auch ist die Feststellung der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Anbaudiversifizierung oder im Zusammenhang mit Dauergrünland relevant. Eine Dauergrünlandnutzung würde zum Beispiel

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Prüfer Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu geben.

Foto:
Matthias Geiger



aberkannt werden, wenn auf der Fläche eine überwiegend zusammenhängende Verunkrautung vorliegt.

Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung. Der finale Prüfbericht wird dem Antragsteller im Nachgang durch die Kreisstelle zugesendet. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allgemeinen und zu spezifischen Feststellungen mitzuteilen.

Bei der Fernerkundung werden die beantragten Flächen anhand aktueller Satellitenbilder oder Luftbilddaufnahmen

auf Richtigkeit geprüft. Es werden nur in Zweifelsfällen einzelne Flächen vor Ort überprüft. Das kann im Rahmen einer schnellen Feldkontrolle, zum Beispiel zur Bestimmung der Nutzung oder wegen einer notwendigen Vor-Ort-Flächenvermessung, der Fall sein. Kontrollen mittels Fernerkundung werden ohne Ankündigung und ohne vorherige Information an den Antragsteller durchgeführt. Der Antragsteller wird aber im Nachgang über die Ergebnisse der durchgeführten Fernerkundungskontrolle informiert. Analog zur klassischen Vor-Ort-Kontrolle hat der Antragsteller auch bei der Fernerkundung die Gelegenheit, sich an-

schließend zu den Feststellungen der Fernerkundung zu äußern.

Wenn die tatsächlich ermittelten Flächengrenzen von den Antragsangaben abweichen, muss es wegen der Mess-toleranzen nicht zwingend zu Flächen-kürzungen kommen. Sofern bei einer Fernerkundungs- oder Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Wenn ein Verstoß festgestellt wird, wird die beantragte Prämie, abhängig vom Verstoß, im Regelfall anteilmäßig gekürzt. ◀

Vor-Ort-Kontrollen und Corona-Pandemie

Zum allgemeinen Gesundheitsschutz werden bei den Vor-Ort-Kontrollen die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Konkret bedeutet das Folgendes:

► Kontaktlose Kontrolle

Grundsätzlich gilt, dass der persönliche Kontakt mit dem Antragsteller auf ein Mindestmaß reduziert wird.

► Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln

Wenn der Betriebsinhaber bei der Vor-Ort-Kontrolle anwesend ist, sind sowohl vom Prüfer als auch vom Betriebsinhaber die allgemein geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, eingehalten werden sollte oder alternativ Mund-Nase-Bedeckungen (möglichst medizinische) zu tragen sind.

► Flächenprüfungen

Wenn der Antragsteller die Flächenprüfungen begleitet, hat die Flächenanfahrt in getrennten Fahrzeugen zu erfolgen.

► Belegprüfungen

Belegprüfungen werden weitestgehend im Büro des Prüfers durchgeführt. Im Falle einer Ankündigung werden die zu

prüfenden Belege direkt angefordert, sodass die Prüfung möglichst vorab im Büro des Prüfers erfolgen kann. Sofern die Belegprüfung im Ausnahmefall auf dem Betrieb erfolgt, werden prüferseitig Handwaschgelegenheiten oder Desinfektionsmittel genutzt.

► Hofbetretungen und Stallrundgänge

Die Hoffläche oder die Stallungen werden nur betreten, soweit dies für den Kontrollzweck unerlässlich ist, zum Beispiel zur Inaugenscheinnahme der Tiere.

► Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch wird im Regelfall im Anschluss an die Vor-Ort-Kontrolle telefonisch durchgeführt; unter strikter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln kann es bei Bedarf an einem geeigneten Ort auf dem Betrieb des Antragstellers erfolgen.

► Prüfbericht

Der Prüfbericht wird dem Antragsteller – wie bereits in den Vorjahren – im Nachgang zur Vor-Ort-Kontrolle von der Kreisstelle zugeleitet. Der Antragsteller hat dann die Gelegenheit, sich ausführlich zu der Vor-Ort-Kontrolle zu äußern.

► Ankündigung

Nach den EU-Vorgaben bedarf die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle grundsätzlich keiner Ankündigung. Gleichwohl wird der Technische Prüfdienst den Betriebsinhaber, soweit es rechtlich zulässig ist, aufgrund der Corona-Pandemie vorab über die beabsichtigte Kontrolle informieren.

Die maximale Ankündigungsfrist beträgt bei Flächenprüfungen 14 Tage und bei Tierprüfungen 48 Stunden; eine Überschreitung ist unzulässig. Darüber hinaus sind gegebenenfalls strengere, fachrechtliche Fristenregelungen bei bestimmten CC-Kontrollen zu beachten. In bestimmten Fällen ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn andernfalls der Prüfzweck gefährdet ist. ◀

Bei Betriebskontrollen werden die Hygienebestimmungen eingehalten.

Foto:
Imago/Westend61



Vorabprüfung macht Korrekturen möglich

Die Vorabprüfung ist eine vorläufige Überprüfung der Flächenangaben durch die Bewilligungsbehörde. Diese soll dem Antragsteller die Möglichkeit bieten, notwendige Änderungen an den Flächen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sanktionsfrei vornehmen zu können. Alexander Jonas informiert, was das bedeutet.

Nach Antragseingang werden die beantragten Teilschläge und Landschaftselemente (LE) unter anderem darauf geprüft, ob sie sich mit Nachbarflächen überschneiden und ob Flächenanteile außerhalb der Referenz liegen.

Die Vorabprüfungen werden nach Ende der Einreichungsfrist, üblicherweise gegen Ende Mai/Anfang Juni, automatisiert für alle Antragsflächen durchgeführt. Hierdurch ist also auch ein frühes Einreichen des Beihilfeantrags ohne Nachteile möglich.

► Digitale Mitteilung der Ergebnisse

Wird eine beantragte Fläche als fehlerhaft festgestellt, erhält der betroffene Antragsteller eine Mitteilung mit den genauen Flächenangaben und der jeweiligen Art der Feststellung.

Neu Es ist beabsichtigt, die Mitteilung der Prüfergebnisse ab 2021 über ein Web-Portal der Landwirtschaftskammer NRW digital bereitzustellen. Die Zustellung per Brief soll entfallen.

Über die Abrufmöglichkeit vorliegender Prüfergebnisse werden Antragsteller per E-Mail informiert. Auch deshalb ist es wichtig, bei der Antragstellung auf die Angabe einer gültigen und eindeutigen E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten zu achten. Eine regelmäßige Prüfung des E-Mail-Postfachs, auch des Spam-Ordners, empfiehlt sich in den Wochen nach dem 15. Mai umso mehr, damit eine fristgerechte Teilnahme am Vorabprüfungsverfahren möglich ist.

► Flächen prüfen in ELAN oder TIM-online

Anhand der mitgeteilten Flächenangaben kann sich der Antragsteller die be-

troffenen Teilschläge und LE im ELAN-Programm ansehen. Das Programm ist mindestens bis zum Termin der letztmöglichen Rückmeldung verfügbar.

Neu Einen weiteren Weg, die Antragsgeometrien im Internet zu überprüfen, bietet TIM-online. Anders als in ELAN ist hier ein tagesaktueller Stand beantragter Teilschläge und LE in anonymisierter Form sichtbar: Es werden auch eventuelle Grenzanpassungen angezeigt, die nach der Einreichung vorgenommen wurden. Dieser aktuellere Stand kann im Einzelfall helfen, die mitgeteilten Feststellungen aus der Vorabprüfung besser nachzuvollziehen. Genaueres zur Verwendung von TIM-online erfahren Sie auf Seite 42.

► Antwort per Rückmeldeformular

Sind im Rahmen der Vorabprüfung Korrekturen notwendig, sind diese schriftlich der Kreisstelle mitzuteilen. Hierfür sollte das ausgedruckte Rückmeldeformular verwendet werden. Dieses beinhaltet schon Vorschläge zur Korrektur, die ausgewählt werden können, wodurch eine zügige Bearbeitung sichergestellt wird.

Die vom Antragsteller unterschriebene Rückmeldung sollte möglichst zeitnah, spätestens aber neun Kalendertage nach Mitteilung der Feststellungen, bei der Kreisstelle eingehen. Der letztmögliche Eingangstermin ist dem Anschreiben zu entnehmen.

► Welche Korrekturen sind möglich?

Zu beachten ist, dass ausschließlich Korrekturen mitgeteilt werden können, die die als fehlerhaft festgestellten Flä-

chen betreffen. Darüberhinausgehende Änderungen, wie Nutzungsänderungen oder Änderungen an Flächen, die nicht als fehlerhaft festgestellt wurden, sind im Rahmen der Vorabprüfung nicht zulässig. Diese sind als Änderungen des Sammelantrags gesondert mitzuteilen.

Soll im Rahmen der Vorabprüfung keine der mitgeteilten Flächen geändert werden, kann auf eine Rücksendung des Formulars verzichtet werden. Die beantragten Flächen bleiben dann unverändert.

► Bearbeitung durch die Kreisstelle

Die Korrekturen der Flächen werden entsprechend der Rückmeldung durch die Kreisstelle vorgenommen. Diese korrigierten Flächen gelten dann als beantragt. Die Änderungen erfolgen damit sanktionsfrei. Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges Ergebnis. Feststellungen im Rahmen von späteren Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen bleiben hiervon unberührt.

► Flächen aus anderen Bundesländern

Flächen, die außerhalb des Betriebslandes bewirtschaftet werden, müssen seit 2018 auch im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst werden.

Für diese Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Belegenheitslandes.

Prüfergebnisse der Vorabprüfungen sollen ab 2021 digital bereitgestellt werden. Antragsteller erhalten eine E-Mail, wenn die Prüfergebnisse vorliegen

Foto: landpixel



Stichwortverzeichnis

A

Agrarumweltmaßnahmen 5, 6, 13, 18 f., 28, 34, 40 f., 49, 52, 55 fd., 62
 Anbaudiversifizierung 5 f., 15, 18, 20, 26 f., 36, 45, 63
 Aufforstungsflächen 32, 46
 Ausgleichszahlung 6, 18, 40, 52 f.
 Ausgleichszulage 3

B

Basisprämie 23
 Bejagungsschneisen 7, 16, 34 f.
 Betriebsinhaber 8, 10 f., 14 f., 26 fd., 41, 47 f., 50, 63 f.
 Biodiversitätsstreifen 16, 34
 Biotope 44
 Blühstreifen 4, 20, 29, 35, 3 ff., 56, 61
 Brache 6, 14 ff., 20 f., 27, 29 f., 32, 37 f.

C

Codierung 18, 20 ff., 44 f., 48
 Cross Compliance 54, 63

D

Datenbegleitschein 8, 19, 60, 62
 Dauergrünland 5, 14 ff., 18, 20, 23, 27 f., 30, 32, 34, 36, 41, 47 ff., 52, 56 ff., 63
 Dauergrünlandstatus 16, 47 ff.
 Dauerkulturen 14, 20, 23, 27, 45

E

ELAN 5 ff., 10, 12 ff., 16 fd., 24, 29 ff., 34 ff., 44 ff., 48, 52 ff., 58 ff., 65
 Extensive Grünlandnutzung 6, 56, 58

F

Feldblock 14, 17 f., 42 f., 45, 56

Flächenverzeichnis 10, 13 ff., 28, 30, 34 ff., 40, 43, 45, 48, 50, 52, 55, 57 ff., 61
 FLEK 45, 61
 FLIK 14, 42, 45, 61
 Fruchtarten-Codierung 20 ff.

G

Greening 4 ff., 15, 20, 26 ff., 38, 44, 45, 50, 56, 58, 63
 Greeningrechner 36
 Grünlandumbruch 52

H

Hanf 22 f.
 Heideflächen 15 f., 41
 Honigpflanzen 6, 14 ff., 21, 29, 32, 37



J

Junglandwirte 4, 6, 10, 24 f., 63

K

Kleinerzeuger 5, 27, 47, 49, 63
 Kohärenzgebiet 53
 Kulturpflanzen 14, 27 f., 31 f., 38
 Kurzumtriebsplantagen 14, 29 f., 32

L

Landschaftselemente 4, 13 f., 32, 35, 41 ff., 54, 60, 65
 Leguminosen 6, 14, 20, 28, 30, 32, 34 f., 38, 55
 Luftbilder 14, 40, 42, 46, 61

M

Mindestgröße 14, 32, 35, 54, 60
 Miscanthus 5, 23, 32, 35



N

Nachwachsende Rohstoffe 14, 32, 35

O

Ökologischer Landbau 6, 57
 Ökologische Vorrangflächen 6, 28, 32, 34, 61
 ÖVF-Streifen 5 f., 14 ff., 20, 30, 32, 45, 61

P

Phasing-out 54
 PIN 9, 10, 12, 60
 Pufferstreifen 14 f., 32, 35, 44 f., 48

S

Schonstreifen 6, 35, 37, 39, 56, 58, 62
 Sommerweidehaltung 6, 59 f., 62
 Stilllegung 6, 20, 32, 35, 48
 Stroh 6, 48, 59, 60

T

Teilschläge 13 f., 16 f., 45, 54, 57, 61, 65
 Termine 6, 8, 19
 Tiergerechte Haltung 59
 Tierschutz 59
 TIM-online 13, 42, 43, 50, 65
 Top-ups 54

U

Übertragung von Zahlungsansprüchen 9 f.
 Uferrandstreifen 15, 57, 61
 Ufervegetation 30, 32, 44 f.
 Umweltsensibles Dauergrünland 28
 Untersaat 14, 28, 30 ff., 34

V

Vertragsnaturschutz 6, 15, 20, 23, 38 f., 49, 51 f., 61 f.
 Vorabprüfung 6, 8, 18, 65
 Vor-Ort-Kontrolle 13, 27, 31, 36, 59, 61, 63 f.

Z

Zahlungsansprüche 4, 6, 8 ff., 14, 30, 36, 61
 Zwischenfrüchte 6, 38



FUNGIZIDE NEU GEDACHT



TOKYO®

Keine Mischung ohne Prothioconazol

CHAMANE®

Zuverlässig und vielseitig einsetzbar

POLYVERSUM®

Biologisch gegen Fusarium

THIOPRON®

Der Mehltau-Spezialist

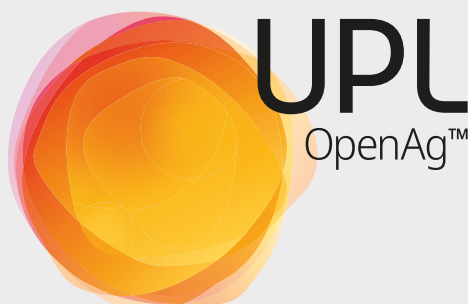
Beratung – praktisch per

Hotline: 02232-701 25 55

App: UPL Beratung (iOS & Android)

www.upl-ltd.com/de

Erfahren Sie in
unserem Video
mehr zu
POLYVERSUM®



Der Moment, in dem Sie wissen:

ICH HABE ES BESSER GEMACHT.

OCI  **NUTRAMON**

- Höchste N-Effizienz
- Geringster CO₂-Fußabdruck
- Gleichmäßiges Streubild
- Der mit den orangen Körnern

www.oci-nutramon.de

OCI